



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Bericht und Antrag

an den Grossen Stadtrat von Luzern
vom 4. März 2009 (StB 170)

B+A 6/2009

Neuorganisation der Abfallbewirtschaftung

**Vom Grossen Stadtrat mit drei
Protokollbemerkungen beschlossen
am 7. Mai 2009
(Protokollbemerkungen am Schluss dieses
Dokuments)**

Bezug zur Gesamtplanung 2009–2013

Leitsatz A: Luzern wächst zur starken Region heran.

Stossrichtung A2: Die Stadt pflegt im Interesse einer dynamischen Region eine intensive Zusammenarbeitskultur mit den Nachbargemeinden und dem Kanton.

Fünfjahresziel A2.1: Kanton und Stadt streben gemeinsam mit den Agglomerationsgemeinden eine wirtschafts- und siedlungspolitische Entwicklungsstrategie für die Stadtregion Luzern an.

Auszug aus den „Strategien für delegierte Aufgaben von höchster Bedeutung für die Stadt“ (Kapitel 3.3 der Gesamtplanung)

Gemeindeverband für Abwasserreinigung Region Luzern (GALU)

„Die Stadt unterstützt aktiv die Zusammenlegung von GALU und GKLÜ zu einem Entsorgungsverband für Kehricht und Abwasser. Die sich im Eigentum der Stadt befindenden sogenannten Verbandskanäle für Abwasser werden an den Verband übergeben.“

Gemeindeverband für Kehrichtbeseitigung Region Luzern (GKLÜ)

„Die Stadt unterstützt aktiv die Zusammenlegung von GALU und GKLÜ zu einem Entsorgungsverband für Kehricht und Abwasser. Sie delegiert die Abfallbewirtschaftung an den neuen Verband und hebt das städtische Reglement auf.“

Übersicht

Die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Luzern hat sich in den letzten Jahren deutlich verändert. Aufgrund der stark veränderten Mengenströme, der Reduktion des Kehrichts und der gestiegenen Mengen an verwertbaren Abfällen muss das Leistungsangebot in der Stadt Luzern überprüft und optimiert werden. Es braucht Anpassungen, um weiterhin eine kundenfreundliche, aber auch betriebswirtschaftlich optimierte Entsorgung zu gewährleisten.

Ab 2010 sollen die Gemeindeverbände für Kehrichtbeseitigung (GKLÜ) und Abwasserreinigung (GALU) zusammengeschlossen und aus einer Hand die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen und Abwasser sowie die Energiegewinnung aus dem Verwertungsprozess übernehmen. Der Gemeindeverband wird unter dem Namen REAL (Recycling Entsorgung Abwasser Luzern) auftreten und hat folgende Vision:

REAL ist das Entsorgungs- und Recycling-Unternehmen der Region Luzern, welches für alle Gemeinden der Region mit einer Organisation die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen und -abwässern sowie die Energiegewinnung daraus übernimmt. Im Hinblick auf REAL hat der Stadtrat verschiedene Optionen für die Abfallbewirtschaftung extern prüfen lassen. Er kommt zum Schluss, dass die sogenannte Option „Status quo optimiert“ mittelfristig die richtige Lösung ist. Die Stadt wird damit als Verbandsgemeinde bei REAL mitwirken, die Abfallbewirtschaftung übertragen und das eigene Abfallreglement aufheben. Die Vereinbarung mit REAL sieht vor, dass die Stadt Luzern die Sammlung der Abfälle weiterhin in Eigenregie durchführen kann, insbesondere in bestimmten Regionen oder beschränkt auf bestimmte Abfallarten. Damit behält die Stadt ihre eigenen Ressourcen für die Entsorgungslogistik und kann die Synergien mit dem Winterdienst des Strasseninspektorats erhalten.

Nach der Übernahme der Verantwortung für das Gemeindegebiet Littau optimiert die Stadt ihre Leistungen bezüglich Kehricht und beschafft fehlende Ressourcen über den Gemeindeverband REAL. In den peripheren Gebieten der fusionierten Stadt Luzern sollen die Kehrichtsammlungen per 1. Januar 2010 von zweimal wöchentlich auf einmal wöchentlich reduziert werden. Insgesamt ergeben sich so beim Kehricht Kosteneinsparungen in der Höhe von rund Fr. 450'000.– pro Jahr.

Auch wird das veraltete System der Separatsammelstellen (u. a. für Glas) erneuert. Das grössere Fassungsvermögen wird den heutigen Sammelmengen gerechter, die Systeme sind wesentlich effizienter zu leeren und verfügen über eine bessere Lärmdämmung. Die Realisierung wird in Zusammenarbeit mit REAL erfolgen, die Bestimmung der Standorte ist aber weiterhin Sache der Stadt. Es gelten dabei folgende Grundsätze:

- Jedes grössere Quartier oder Wohngebiet verfügt über eine dezentrale Sammelstelle.
- Wenn möglich wird das Unterflursystem angewendet.
- Bei der Festlegung neuer Standorte werden die Quartiervereine einbezogen.

Durch die Umrüstung der Sammelstellen auf den Standard von REAL und die Übertragung der Bewirtschaftung an REAL können Kosten von rund Fr. 330'000.– pro Jahr eingespart werden.

Mit dem Entscheid der Delegation der Abfallbewirtschaftung an REAL müssen die beteiligten Gemeinden ihre kommunalen Abfallreglemente aufheben. Der Stadtrat beantragt dem Grossen Stadtrat mit dem vorliegenden Bericht und Antrag anstelle des bisherigen Abfallreglements den Erlass eines Umsetzungsreglements REAL.

Die vorgesehene Übernahme der Verbandskanäle durch REAL ermöglicht eine koordinierte Bewirtschaftung dieser Anlagen und ist grundsätzlich kostenneutral, da die bisher von den einzelnen Gemeinden, so auch der Stadt Luzern, getragenen Kosten für Bau und Unterhalt in Zukunft über entsprechende Beiträge an REAL ersetzt werden. Der Beschluss zur Übernahme

liegt in der Kompetenz des Stadtrates, da die Anlagen vollständig abgeschrieben sind und kein Vermögen darstellen.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Ausgangslage	7
2 Recycling Entsorgung Abwasser Luzern: REAL	8
2.1 Historisches	8
2.2 Zusammenschluss und Neuausrichtung	8
2.3 Vision und Strategie REAL	9
2.3.1 Vision	9
2.3.2 Strategie Abfall	9
2.3.3 Strategie Abwasser	10
2.3.4 Strategie Energie	10
2.4 Umsetzung zwischen REAL und Gemeinden	11
2.4.1 Umsetzung Abfall	11
2.4.2 Umsetzung Abwasser	12
2.4.3 Umsetzung Energie	13
3 Künftige Organisation der Abfallbewirtschaftung in der Stadt Luzern	14
3.1 Verschiedene Optionen	15
3.1.1 Langfristige Strategie	17
3.1.2 Mittelfristige Strategie „Status quo optimiert“	17
3.2 Künftige Organisation	18
3.2.1 Kehrrechtsammlung	18
3.2.2 Separat-Sammelstellen	20
3.3 Vereinbarungen mit REAL	21
4 Künftige Bewirtschaftung der Verbandskanäle in der Stadt Luzern	22
4.1 Grundsätzliches	22
4.2 Vereinbarungen mit REAL	23
5 Vollzug und Rechtsgrundlagen	24
5.1 Statuten	24
5.2 Regionales Abfallreglement	24
5.2.1 Vergleich mit dem heutigen Reglement der Stadt Luzern	25

5.3	Fusionsvertrag	27
5.4	Delegiertenversammlungsentscheide 2008/2009	27
5.5	Reglement zur Umsetzung der Übertragung der Abfallbewirtschaftung an den Gemeindeverband „Recycling Entsorgung Abwasser Luzern REAL“ (Umsetzungsreglement REAL)	28
5.5.1	Formelle gesetzliche Grundlage	28
5.5.2	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	29
6	Antrag	31

Anhang

1.	Statuten REAL	35
2.	Übersicht über die Änderungen der Statuten	51
3.	Abfallreglement REAL	55
4.	Abfallverordnung REAL	65
5.	Fusionsvertrag GALU/GKLU > REAL	75
6.	Plan Verbandskanalnetz REAL	79
7.	Geprüfte Optionen für die künftige Organisation der Abfallbewirtschaftung	81

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Ausgangslage

Die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Luzern hat sich in den letzten Jahren deutlich verändert. Die Einführung des (verursacherabhängigen) „Fairursacher-Tarifs“ im Jahr 2003 und der Ausbau der Separatsammlungen für wiederverwertbare Materialien haben die Abfallströme deutlich beeinflusst.

Während sich die Kehrichtmengen um fast die Hälfte reduzierten, hat die Menge der separat gesammelten Wertstoffe sehr stark zugenommen. Dazu zählen u. a. Grüngut, Karton, Papier, Weissblech und Glas.

Diese Entwicklung ist sehr erfreulich. Vermehrtes Separieren und Verwerten ist nicht nur ökologisch betrachtet von Vorteil. Auch die wirtschaftlichen Auswirkungen sind positiv. Die Gesamtkosten der Abfallbewirtschaftung haben sich reduziert. Die heutigen Tarife sind niedriger als vor fünf Jahren. Auch die Zusammensetzung der Kosten hat sich verändert. War früher wegen der grossen Kehrichtmenge der überwiegende Teil der Kosten auf die Verbrennung und den Kehrichttransport zurückzuführen, machen diese Kosten heute nur noch rund 50 % aus (rund 25 % für Transport, rund 25 % für Kehrichtverbrennungsanlage). Die anderen rund 50 % der Kosten sind bedingt durch den Transport und die Verwertung der Wertstoffe.

Aufgrund der stark veränderten Mengenströme, der Reduktion des Kehrichts und der gestiegenen Mengen an verwertbaren Abfällen muss das Leistungsangebot in der Stadt Luzern überprüft und optimiert werden. Es braucht Anpassungen, um weiterhin eine kundenfreundliche, aber auch betriebswirtschaftlich optimierte Entsorgung zu gewährleisten.

Der Zeitpunkt für die Neuorganisation ist aus zwei weiteren Gründen optimal:

- Mit der Fusion mit Littau verändern sich Anforderungen, Routen, Standorte und Mengen der Abfallbewirtschaftung ohnehin.
- Ab 2010 sollen die Gemeindeverbände für Kehrichtbeseitigung (GKLU) und Abwasserreinigung (GALU) zusammengeschlossen und aus einer Hand die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen und Abwasser sowie die Energiegewinnung aus dem Verwertungsprozess übernehmen. Der Gemeindeverband wird unter dem Namen REAL (Recycling Entsorgung Abwasser Luzern) auftreten.

2 Recycling Entsorgung Abwasser Luzern: REAL

2.1 Historisches

Der Gemeindeverband für Abwasserreinigung (GALU) wurde 1965 gegründet mit dem Zweck des Baus und Betriebs einer regionalen Abwasseranlage (ARA). Diese Aufgabe nimmt er seit der Inbetriebnahme im Jahr 1974 wahr. In den Jahren 2000–2006 hat er die Infrastruktur den zukünftigen Bedürfnissen angepasst und eine der modernsten Abwasserreinigungsanlagen der Schweiz in Betrieb genommen. Dem GALU sind die Gemeinden Adligenswil, Emmen, Horw, Kriens, Littau, Luzern, Malters, Meggen und Rothenburg angeschlossen.

Der Gemeindeverband für Kehrichtbeseitigung (GKLU) wurde 1965 von zwölf Gemeinden gegründet mit dem Zweck des Baus und Betriebs einer regionalen Kehrichtverbrennungsanlage. Seit 2000 besteht der GKLU aus folgenden 23 Gemeinden: Adligenswil, Buchrain, Dierikon, Dietwil, Ebikon, Emmen, Gisikon, Greppen, Honau, Horw, Inwil, Kriens, Littau, Luzern, Malters, Meggen, Meierskappel, Rothenburg, Root, Schwarzenberg, Udligenswil, Vitznau und Weggis.

Bis 2002 konzentrierte sich die regionale Zusammenarbeit auf die thermische Verwertung der brennbaren Abfälle. Mit der Umsetzung des „Fairursacher-Tarifs“ im Jahr 2003, d. h. der regionalen Sack- und Gewichtsgebühr, wurde die Finanzierung auf eine gemeinsame, verursacherorientierte Basis gestellt. Dieses System wird heute durch den Verband operativ betrieben. Seit 2007 bietet der Verband den Gemeinden das Dienstleistungsmodul für die Sammlung und Verwertung der Wertstoffe Altglas, Weissblech/Alu, Papier, Karton und Altmetall an. Die Nutzung dieses Moduls ist freiwillig. Gemeinden, die sich für diese Dienstleistungen entschieden haben, profitieren von einer neuen Sammelinfrastruktur sowie optimierten Logistik- und Transportleistungen. Das „Poolen“ der Leistungserbringung führt zu wirtschaftlicheren Lösungen und erlaubt einigen Gemeinden, ihre Grundgebühren deutlich zu senken. Die Stadt Luzern betreibt zurzeit noch eine eigene Infrastruktur auf den Sammelstellen.

2.2 Zusammenschluss und Neuausrichtung

Die beiden Zweckverbände haben schon vor einiger Zeit erkannt, dass eine engere Zusammenarbeit Vorteile bringt und Synergien ermöglicht. In einem ersten Schritt haben sie deshalb 2003 einen gemeinsamen Vorstand gewählt. An der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 11. Mai 2004 beauftragten die Delegierten den Vorstand, bis zum Ende der Legislaturperiode 2004–2008 die Verbandsstrukturen zu überprüfen und der Delegiertenversammlung entsprechende Entscheidungsgrundlagen zu unterbreiten. Im Januar 2005 beschloss der Vorstand, parallel zur Überprüfung der Organisationsstruktur auch die zukünftige Ausrichtung, die Strategie, zu überdenken. Im Sommer 2006 wurde das entsprechende Projekt mit externer Unterstützung gestartet.

- In einem ersten Schritt wurden Vision und Strategie entwickelt. Die Delegierten stimmten der erarbeiteten neuen Strategie an der Delegiertenversammlung vom 15. Mai 2007 zu.
- Anschliessend evaluierte das Projektteam verschiedene mögliche Trägerschaftsformen. Neben Verbandslösungen wurden auch unterschiedliche Formen von Aktiengesellschaften geprüft. Diese mussten jedoch verworfen werden. Hauptgrund dafür war, dass privatrechtliche bzw. gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaften über keine Rechtsetzungsbefugnisse verfügen. Die spezialgesetzliche Aktiengesellschaft ihrerseits würde als Rechtsgrundlage ein spezielles, durch den Kanton Luzern zu erlassendes Gesetz bedingen. Nach sorgfältiger, detaillierter Evaluation stellte sich für die zielstrebige Umsetzung der neu erarbeiteten Strategie die Form des Gemeindeverbandes als optimale Trägerschaft heraus. Die Delegierten stimmten der vorgeschlagenen neuen Trägerschaft am 23. Oktober 2007 zu.
- Gleichzeitig beauftragte die Delegiertenversammlung den Vorstand mit der Ausarbeitung der für den definitiven Entscheid notwendigen Grundlagen wie Statuten, regionales Abfallreglement und Umsetzungsplan. Die Delegierten nahmen an der DV vom 20. Mai 2008 die Statuten (Entwurf), das regionale Abfallreglement (Entwurf) sowie die geplanten Umsetzungsschritte für einen Zusammenschluss per 1. Januar 2010 zustimmend zur Kenntnis.

2.3 Vision und Strategie REAL

Wie oben aufgezeigt, wurden in einem ersten Schritt eine zukunftsgerichtete Vision entwickelt und nachhaltige Strategien erarbeitet.

2.3.1 Vision

REAL ist das Entsorgungs- und Recycling-Unternehmen der Region Luzern, welches für alle Gemeinden der Region¹ mit einer Organisation die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen und -abwässern sowie die Energiegewinnung daraus übernimmt.

2.3.2 Strategie Abfall

Mission

REAL übernimmt die Gesamtverantwortung für das Bewirtschaften der Siedlungsabfälle der Region, vom Sammelpunkt über die Verwertung bis zur Deponie.

Die Verantwortung für die Abfallbewirtschaftung wird in Zukunft von den Kommunen an die Region, d. h. den Gemeindeverband, übertragen.

¹ Gemeinden der Region sind alle Gemeinden im Einzugsgebiet GKL/GALU, d. h., es gibt ein einheitliches Einzugsgebiet für Abfälle und Abwässer.

Strategische Hauptstossrichtungen

Die wichtigsten Projekte, die sich in der Umsetzung dieses Auftrages ergeben, sind:

1. Erneuerung/Ausbau KVA (Projekt Zukunft KVA)
2. Schrittweise Übernahme der Gesamtverantwortung für die Logistik
3. Regionale Finanzierung; Ersatz der kommunalen Abfallreglemente durch ein regionales Abfallreglement

2.3.3 Strategie Abwasser

Mission

REAL übernimmt die Gesamtverantwortung für das Bewirtschaften der Siedlungsabwässer der Region, vom Eintritt in einen Verbandskanal über die Reinigung bis zur Rückführung in den Wasserkreislauf. Dabei verfolgen wir so weit wie möglich die Vision des Einzugsgebietsmanagements mit gewässerorientierter Betrachtungsweise.

Der Auftrag im Bereich Abwasser entspricht den heutigen Aufgaben des GALU, erweitert um die Gesamtverantwortung für Bau, Betrieb und Unterhalt der Verbandskanäle und das Ziel, längerfristig die Gesamtverantwortung für alle ARAs im Verbandsgebiet zu übernehmen. Die Verantwortung für die Gemeindekanalisationen bleibt vollumfänglich bei den Gemeinden. Die Verbandskanäle sind in den bestehenden Statuten des GALU definiert (vgl. Anhang 6).

Strategische Hauptstossrichtungen

Die wichtigsten Projekte, die sich in der Umsetzung dieses Auftrages ergeben, sind:

1. Übernahme aller Verbandskanäle
2. Schrittweise Integration aller ARAs: Kooperationsgespräche und -vereinbarungen mit den betroffenen Zweckverbänden; Unterbreiten entsprechender Angebote
3. Formulieren eines Dienstleistungsangebotes für den Betrieb und Unterhalt von Gemeindekanalisationen

2.3.4 Strategie Energie

Mission

REAL nutzt die Möglichkeiten der Gewinnung und Vermarktung erneuerbarer Energien aus Abfällen und Abwässern konsequent.

Der Auftrag im Bereich Energie besteht darin, die Potenziale zur Gewinnung und Nutzung erneuerbarer Energien aus Abfall sowie Abwasser noch konsequenter als bisher zu nutzen.

Strategische Hauptstossrichtungen

Das wichtigste Projekt, das sich aus diesem Auftrag ergibt:

1. Erarbeiten einer Teilstrategie Energie: Klären der Potenziale und Definieren, wie und mit welchen Prioritäten diese erschlossen werden können.
2. Sichern und Forcieren der Fernwärme-Aktivitäten ab der KVA Luzern.

2.4 Umsetzung zwischen REAL und Gemeinden

Für die Zusammenarbeit zwischen REAL und den Verbandsgemeinden gibt es klare Leitplanken. Innerhalb dieser Leitplanken können die Gemeinden aber weiterhin selbst bestimmen, welche Aufgaben in der Abfallbewirtschaftung durch sie selbst wahrgenommen werden. Bestimmen können sie auch, wie sie einzelne Standards ansetzen wollen. Nachfolgend werden die vorgesehenen Zusammenarbeitsmöglichkeiten aufgezeigt. In Kapitel 3 wird dann dargestellt, wie die Zusammenarbeit mit der Stadt Luzern künftig aussieht.

2.4.1 Umsetzung Abfall

Seit einigen Jahren bietet der GKLÜ den Verbandsgemeinden auf freiwilliger Ebene verschiedene Dienstleistungen an. Zahlreiche Verbandsgemeinden führten in den Jahren 2002 und 2003 gemeinsam die regionale Sack- und Gewichtsgebühr („Fairursacher-Tarif“) ein. Der Verband betreibt für 22 der 23 Gemeinden das ganze Handling (Logistik und Inkasso der Gebührensäcke sowie Inkasso der Gewichtsgebühr).

Seit Anfang 2007 ist der GKLÜ in 20 Verbandsgemeinden für die Logistik (teilweise) und die Verwertung der separat gesammelten Abfälle Papier, Karton, Glas, Weissblech/Alu und Altmetall zuständig. Parallel dazu wurden die Sammelstellen in der Region Luzern mit einheitlichen Containern für die Glas- und Alu-/Weissblechsammlung ausgerüstet.

Mit den Verbesserungen in der Infrastruktur, Optimierungen in der Logistik und besseren Verwertungserlösen auf dem Recyclingmarkt konnten die Gemeinden Kosten von insgesamt einigen Hunderttausend Franken einsparen.

Für die Zukunft wird REAL die Gesamtverantwortung für das Bewirtschaften der Siedlungsabfälle in der Region Luzern übernehmen. REAL garantiert eine wirtschaftliche, ökologische und kundenfreundliche Abfallbewirtschaftung. Durch Bündelung der Kräfte und Intensivierung der Zusammenarbeit können weitere Kosteneinsparungen realisiert werden. Aufgrund von Erfahrungszahlen geht der GKLÜ davon aus, dass dadurch die heutigen Gesamtkosten von 25 Mio. Franken pro Jahr für die Abfallbewirtschaftung in den Verbandsgemeinden um rund 10 % gesenkt werden können. Das Kostensenkungspotenzial ist jedoch in den einzelnen Gemeinden unterschiedlich. Im Weiteren entlastet REAL die Gemeinden von verschiedenen Tätigkeiten der Abfallbewirtschaftung (Ausschreibungen, Verhandlungen mit Abnehmern,

Informationsarbeit usw.). Bei den Gemeinden verbleiben Aufgaben wie der Betrieb und die Reinigung der Sammelstellen sowie das Inkasso der Grundgebühr. Betrieb und Unterhalt der Sammelstellen sind mit eigenem Werkdienstpersonal zu erledigen. Die Grundgebühr wird in den Gemeinden nach unterschiedlichen Kriterien und in unterschiedlicher Höhe, abhängig u. a. auch von den Standards (z. B. Sammelhäufigkeit), festgelegt. Das Inkasso soll deshalb durch die Gemeinden erfolgen. Die Aufgabenteilung in der Abfallbewirtschaftung wird zwischen REAL und jeder Verbandsgemeinde individuell geregelt.

Da die Siedlungsstruktur der Verbandsgemeinden unterschiedlich ist (städtische und ländliche Kommunen), wird aber auch die zukünftige Abfallbewirtschaftung je nach Gemeindetyp verschieden aussehen. Die Gemeinden haben im Bereich der Sammelroutenpläne, des Sammelstellennetzes und der Art und Weise der Grünsammlung ihren Handlungsspielraum und können so die Bedürfnisse der eigenen Bevölkerung mitberücksichtigen und diese zusätzlichen Leistungen gegen Übernahme der Kosten bei REAL bestellen.

Wie bis anhin werden die Kosten der Abfallbewirtschaftung vollumfänglich über Gebühren finanziert. Die meisten Gemeinden haben bereits heute eine Mischung aus:

- regionaler Sack- und Gewichtsgebühr („Fairursacher-Tarif“) sowie
- Grundgebühr.

Ob die regionale Grundgebühr gemäss Einheiten (Wohnungen, Arbeitsstätten) oder gemäss dem Promillesatz der Gebäudeversicherungssumme oder sogar gemäss einem gemischten System erhoben wird, bestimmt die jeweilige Gemeinde. Bei gleichbleibendem Angebot und gleich hohen Verursachergebühren wird die regionale Grundgebühr gegenüber den heutigen Grundgebühren in vielen Gemeinden tiefer ausfallen.

Damit REAL die oben beschriebenen Aufgaben und die Verantwortung für die regionale Abfallbewirtschaftung wahrnehmen kann, übertragen die Gemeinden die Abfallbewirtschaftung an den Verband und heben das eigene Abfallreglement auf. REAL beschliesst ein neues Reglement.

Die definitive Umsetzung und Übergabe der Abfallbewirtschaftung an REAL ist bis spätestens 1. Januar 2013 vorgesehen. Die Gemeinden können so die heutigen Verpflichtungen (z. B. Transportverträge) erfüllen, und REAL hat die nötige Zeit, die regionale Abfallbewirtschaftung aufzubauen. REAL ist jedoch bereit, einzelne Aufgaben von Gemeinden bereits vor diesem Datum zu übernehmen.

2.4.2 Umsetzung Abwasser

Neben der eigenen ARA werden im Verbandsgebiet von REAL von anderen Zweckverbänden bzw. Gemeinden weitere ARAs (Rontal, Weggis/Vitznau, Schwarzenberg, Udligenswil) betrieben. Diese sollen längerfristig in REAL integriert und in dessen Gesamtverantwortung übergehen. Dazu wird REAL mit den Zweckverbänden bzw. den Gemeinden Kooperationsgespräche

aufnehmen und entsprechende Angebote unterbreiten. Dabei sind auch Zwischenschritte denkbar, z. B. in einem ersten Schritt die Übernahme der Betriebs- und Unterhaltsverantwortung im Rahmen eines Managementvertrages.

Was die bestehenden sogenannten Verbandskanäle in den GALU-Gemeinden (vgl. Anhang 6) anbetrifft, sind diese heute im Eigentum der Gemeinden. Diese verantworten Bau, Betrieb und Unterhalt dieser Kanäle. Bei Sanierungsinvestitionen beteiligt sich der GALU heute mit einem Anteil von 30–100 %.

Neu übernimmt REAL die Gesamtverantwortung für Bau, Betrieb und Unterhalt der Verbandskanäle. Damit REAL diese Aufgabe wahrnehmen kann, treten die Gemeinden ihre Verbandskanäle bis spätestens 31. Dezember 2011 an REAL ab. Die Gemeinden und REAL haben damit genügend Zeit, um den Zustand der Kanäle zu ermitteln und allfällige vor der Übergabe notwendige Sanierungen abzustimmen und vorzunehmen.

Überträgt eine Gemeinde ihre Verbandskanäle nicht, werden diese per 1. Januar 2012 aus dem Verbandskanalnetz entlassen, und die Gemeinde trägt ab diesem Zeitpunkt alle Aufwendungen selbst. Mit der Übernahme der Gesamtverantwortung für die Verbandskanäle ist der fachgerechte Unterhalt der Kanäle sichergestellt, und dies aufgrund der Bündelung zu tieferen Kosten.

Die Gemeindekanalisation bleibt wie heute in der Verantwortung der Gemeinden. REAL wird den Verbandsgemeinden mittelfristig für den Betrieb und Unterhalt der Gemeindekanalisationsnetze Dienstleistungen anbieten; dies mit dem Ziel, die nachgefragten Leistungen zu bündeln, auszuschreiben und bei Dritten kostengünstiger zu beschaffen. Der Bezug dieser Dienstleistungen bleibt jedoch freiwillig, d. h., jede Gemeinde entscheidet selbst, ob sie diese Dienstleistungen beanspruchen will oder nicht.

REAL übernimmt die Abwasseranlagen (ARAs und Verbandskanäle) grundsätzlich unentgeltlich. Weisen die Anlagen mittlere bis stärkere Mängel auf (Stufe 0–2 der „Zustandsbeurteilung von Entwässerungsanlagen VSA“, Ausgabe 2007), die in den nächsten fünf Jahren behoben werden müssen, gehen die Sanierungen zulasten der ehemaligen Eigentümer. Bei den Verbandskanälen der GALU-Gemeinden wird dabei der heute zwischen den Gemeinden und dem GALU vereinbarte Schlüssel angewendet.

2.4.3 Umsetzung Energie

Die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und REAL im Bereich Energie bleibt gegenüber heute unverändert.

REAL wird die Potenziale zur Gewinnung von erneuerbaren Energien, die sich in den Bereichen Abfall und Abwasser ergeben, konsequent nutzen.

Folgende Schritte sind als Nächstes geplant:

- | | |
|--|---------|
| ▪ Ausbau der Fernwärme Luzern Nord | ab 2008 |
| ▪ Optimierung SVA (Schlammverbrennung) Region Luzern | ab 2008 |
| ▪ Potenzial Abwärme aus Kanälen | ab 2009 |
| ▪ Potenzial Fernwärme Zürichstrasse | offen |

Neben grossen ökologischen Vorteilen verbessert die konsequente Energienutzung und -vermarktung auch das wirtschaftliche Resultat von REAL.

3 Künftige Organisation der Abfallbewirtschaftung in der Stadt Luzern

Wie in Abschnitt 2.4 aufgezeigt, haben die einzelnen Verbandsmitglieder innerhalb der Leitplanken von REAL zahlreiche Möglichkeiten zur Selbstbestimmung. So können sie beispielsweise festlegen, welche Aufgaben in der Abfallbewirtschaftung durch REAL und welche durch die Verbandsgemeinde ausgeführt wird, wie sie einzelne Standards ansetzen wollen (z. B. Sammelhäufigkeit) oder ob sie das Separatsammelstellen-System von REAL übernehmen und auch durch REAL bewirtschaften lassen.

Die Stadt Luzern unterscheidet sich von den meisten Verbandsgemeinden in zahlreichen Punkten. So sind beispielsweise die Einwohnerzahl und die Anforderungen des Gewerbes (z. B. Gastronomie) höher. Im Rahmen der Strategie „Starke Stadtregion“ dürfte es in den nächsten Jahren zu weiteren Gemeindezusammenschlüssen kommen. Was dies für die Anforderungen an die Abfallbewirtschaftung bedeutet, wie die künftigen Mengengerüste sein werden, ist derzeit schwer abschätzbar. Auch hat die Stadt die allermeisten Arbeiten im Bereich der Abfallbewirtschaftung und im Abwasserbereich bisher in eigener Regie durchgeführt und nicht fremdvergeben. Im Abfallbereich ist das Strasseninspektorat für die Entsorgungslogistik mit 46 Personen und 22 Fahrzeugen zuständig, im Abwasserbereich unterhält das Strasseninspektorat mit dem Kanaldienst (12 Personen und 4 Fahrzeuge) die städtischen Siedlungsentwässerungsanlagen (Kanalisationen, Gewässer, Sonderbauwerke, Pumpenanlagen usw.). Der Bereich Stadtentwässerung des Tiefbauamtes unterstützt den Kanaldienst methodisch, die Umweltschutzstelle berät beide Entsorgungssparten.

Es ist offensichtlich, dass die übrigen Gemeinden durch die Koordination insbesondere der Abfalllogistik, und hier mit gemeinsamen Ausschreibungen und Beschaffungen, aber auch „gepoolten“ Abfallkompetenzen wie Abfalltelefon usw., ein beachtliches Einsparpotenzial haben. Heute beauftragen die übrigen Gemeinden je einzeln private Transportunternehmen mit der Abfallsammlung und -logistik. Dieses Einsparpotenzial ergibt sich durch die optimierte Grösse der Aufträge und die damit spielende Konkurrenz unter den Anbietern.

Vor diesem Hintergrund galt es, sich über die künftige Organisation der Abfallbewirtschaftung in der Stadt differenziert Gedanken zu machen und verschiedene Lösungsansätze zu prüfen. Insbesondere war zu durchleuchten, ob mit der Auslagerung der Abfalllogistik ein beachtliches Sparpotenzial für die Stadt Luzern zu erwarten ist, u. a. auch aufgrund der in der Privatwirtschaft tieferen Lohnkosten.

3.1 Verschiedene Optionen

Im Hinblick auf REAL hat der Stadtrat verschiedene Optionen prüfen lassen. Explizit sollten die folgenden Optionen für das Ressort Abfall in der Stadt Luzern untersucht werden. Sie sind im Anhang 7 ausführlicher beschrieben:

1. Status quo	Die Stadt erbringt Entsorgungsleistungen im Auftrag von REAL (Leistungsumfang wie heute).
2. Status quo optimiert	Die Stadt überträgt die Abfallbewirtschaftung an REAL, macht allerdings von der Möglichkeit Gebrauch, die Übertragung der Sammlung der Abfälle zu beschränken.
3. Verselbstständigung	Auslagerung in eine AG (100 % Eigentum der Stadt)
4. Verkauf	Verkauf an einen privaten Dritten
5. Kooperation	Auslagerung in eine AG (Minderheitsbeteiligung Stadt)

Für die besondere Beurteilung der Organisation des Strasseninspektorats wurde ein externer Fachspezialist beigezogen. Das Büro Textor Engineering AG, Münsingen, kommt in seinem Bericht vom 8. August 2008 „Abfallentsorgung 2010 ff Stadt Luzern“ zu folgendem Schluss²:

„Leistungsdaten, Ressourcen, Optimierungen, Projekt REAL, Benchmark mit anderen Städten
Die Leistungs- und Kostendaten des Sammeldienstes der Stadt Luzern sind mit denjenigen der anderen Städte vergleichbar. Das Dienstleistungsangebot an Bevölkerung und Gewerbebetriebe ist in der Stadt Luzern überdurchschnittlich. Geringe Defizite in der Logistik sind in der Auslastung der Fahrzeuge und in einem grösseren Aufwand für die Bedienung der dezentralen Sammelstellen vorhanden. Die Ursachen liegen v. a. in einer 2-maligen Sammlung pro Woche, einer durchgehenden Grünabfallsammlung im Winter und in einer aufwendigeren Sammelstelleninfrastruktur.

Die starke Vernetzung und Synergienutzung innerhalb des Ressorts Werkbetriebe trägt zu einem ausgeglichenen und auch kostenoptimierten Ressourceneinsatz bei. Insgesamt werden zirka 10'000 h pro Jahr bereichsübergreifend ausgetauscht (Winterdienst, Entsorgung, Strassenreinigung, Transportdienst).

² „Abfallentsorgung 2010 ff Stadt Luzern“, textor engineering AG, Münsingen, 8. August 2008, Seite 5 f.

Optimierungsmassnahmen und Empfehlung

An der heutigen Organisation und Logistik können durch Reduktion des Leistungsangebotes Optimierungen vorgenommen werden. Dazu gehören die Reduktion von einer zweimaligen Sammlung pro Woche auf eine einmalige in peripheren Stadtgebieten, die Reduktion der Anzahl Sammelstellen und Erneuerung der Sammelstelleninfrastruktur sowie die Reduktion der Grünabfuhr im Winter. Das ausgebaut, heute nur über die Grundgebühr finanzierte Angebot für Gewerbebetriebe könnte neu verursachergerecht, das heisst nach Aufwand, finanziert werden. Die Abfallentsorgung in der Stadt Luzern ist zurzeit zu 100 % kostendeckend über Gebühren finanziert. Aufgrund des bestehenden Gebührensystems finanzieren die Gewerbebetriebe die Zusatzleistungen (z. B. Glas, Büchsen) ebenfalls über die Grundgebühr.

Optionen Projekt REAL

Von den geprüften Optionen bringt Option „Status quo optimiert“ gemäss Katalog des Stadtrates, „Verbandsmitglied bei REAL mit eigener Logistik“, der Stadt Luzern am meisten Nutzen. Damit können weiterhin die Synergien zu den anderen Bereichen des Ressorts Werkdienste genutzt werden.

Empfehlung

Eine Zusammenarbeit mit REAL ist aus technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Gründen nicht zwingend notwendig, aber in Teilbereichen sinnvoll. Heute profitieren vor allem die übrigen Verbandsgemeinden durch das „Poolen“ der grossen Wertstoffmengen aus der Stadt Luzern von den gemeinsam erreichten, besseren Rückvergütungen für Wertstoffe wie Glas und Papier, von Verwertungsbetrieben. Die Delegation der Abfallentsorgungslogistik der Stadt Luzern mittels Submissionen an private Entsorgungsunternehmen durch den Verband würde zu spezifisch geringeren Sammelkosten von 15 bis 20 % führen. Da von den Gesamtentsorgungskosten der Sammeldienst jedoch lediglich zirka 25 % ausmacht, ergäben sich Einsparungen von maximal zirka 5 %.

Dem gegenüber steht der Aufwand für die Neuorganisation der verbleibenden Aufgaben sowie dem beträchtlichen Verlust der erwähnten innerbetrieblichen Synergien sowie dem Verlust von Ressourcen bei nicht planbaren Ereignissen.

Von den sich anbietenden Optionen für die zukünftige Abfallentsorgung in Zusammenarbeit mit REAL ist daher die Option 2 mit der Beibehaltung der eigenen städtischen Organisation und Logistik am sinnvollsten. Die Stadt bleibt damit Verbandsmitglied, aber mit eigener Logistik. Bei dieser Option wie auch bei der Option 1 können infolge einer zusätzlichen administrativen Schnittstelle zwischen REAL und der Stadt keine wesentlichen Einsparungen erwartet werden. Die Stadt Luzern kann durch Optimierungsmassnahmen, resp. einem gewissen Leistungsabbau, die Entsorgungskosten selber reduzieren.“

Der Bericht stellt fest, dass die heutige Organisation in den bestehenden Verhältnissen optimiert ist und ebenso leistungsfähig ist wie andere, ebenfalls öffentliche Organisationen in Vergleichsstädten. Er macht keine Aussage zu einer möglichen Abfalllogistik in der fusionierten Stadt, allenfalls unter Einbezug privatwirtschaftlicher Organisationsformen.

Der Stadtrat ist der Ansicht, dass zu unterscheiden sei zwischen einer langfristigen und einer mittelfristigen Strategie. Die langfristige Strategie geht aus von der Fusion der Stadt mit weiteren umliegenden Gemeinden im Zeitraum ab 2016, die mittelfristige Strategie gilt für den Zeitraum 2010 bis 2016.

3.1.1 Langfristige Strategie

Im Rahmen einer umfassenden Fusion mit umliegenden Gemeinden müssen die heutigen Strukturen des Werkdienstes, insbesondere im Bereich Entsorgung, überprüft werden. Die heute in der Stadt Luzern vom Strasseninspektorat betriebene Abfalllogistik kann aus organisatorischen, betriebswirtschaftlichen und politischen Gründen kaum in der heutigen Form auf das neue Stadtgebiet ausgedehnt werden. Ebenso wenig kann der Kanaldienst einfach erweitert werden. Es wird bei einer Grossfusion somit zu einer Überprüfung sämtlicher heute vom Regiebetrieb Strasseninspektorat erbrachten Leistungen kommen.

Welche Optionen dann für den Regiebetrieb Strasseninspektorat bestehen und ob grössere Teile davon beispielsweise im Dienste anderer Gemeinden oder des Verbandes ausgelagert oder verkauft werden können und sollen, ist heute schwer zu beurteilen. Fachleute empfehlen der Stadt aber, die heutige Organisationsstruktur derzeit nicht zu zerschlagen, um sich nicht allenfalls wertvolle Optionen für die Zukunft zu verschliessen.

Es ist jedoch unbestritten, dass im Interesse einer ganzheitlichen, auf den ganzen Siedlungsraum bezogenen Entsorgungsstrategie im Abfall- und Abwasserbereich sowie auch im Interesse des Umweltschutzes neue Organisationsformen nötig sein werden.

3.1.2 Mittelfristige Strategie „Status quo optimiert“

Die mittelfristige Strategie berücksichtigt die Fusion mit Littau und soll den Zeitraum bis 2016, bzw. bis zu einer umfassenderen Fusion, abdecken. Für diese Zeit wurden die Auswirkungen der Optionen 1 bis 5 des Stadtrates im Bereich Abfall bezüglich Ressourcen und Wirtschaftlichkeit analysiert und die Veränderungen zum Istzustand dargestellt.

Der Stadtrat kommt zum Schluss, dass die Option „Status quo optimiert“ mittelfristig die richtige Lösung ist. Die Stadt wird damit als Verbandsgemeinde bei REAL mitwirken, die Abfallbewirtschaftung übertragen und das eigene Abfallreglement aufheben. Die Vereinbarung mit REAL sieht vor, dass die Stadt Luzern die Sammlung der Abfälle weiterhin in Eigenregie durchführen kann, insbesondere in bestimmten Regionen oder beschränkt auf bestimmte Abfallarten. Damit behält die Stadt ihre eigenen Ressourcen für die Entsorgungslogistik. Nach der Übernahme der Verantwortung für das Gemeindegebiet Littau optimiert sie ihre Leistungen und beschafft fehlende Ressourcen über den Gemeindeverband REAL.

Für diese mittelfristige Lösung sprechen folgende Gründe:

- Die Stadt kann ihren Leistungsstandard und die im Kerngebiet der Stadt vorteilhafte Flexibilität aufrechterhalten.

- Die heutige Organisationsstruktur wird derzeit nicht zerschlagen. Allenfalls wertvolle Optionen für die Zukunft werden so nicht verschlossen.
- Im Strasseninspektorat und der Stadtgärtnerei werden heute durch vernetzte Ressourcennutzung beträchtliche Synergien genutzt. Die gleichen Mitarbeiter werden auch für Winterdienste, mechanische Strassenreinigung, Transportdienste usw. eingesetzt. Das Herauslösen der Entsorgungslogistik (total 46 Mitarbeiter) aus dem Strasseninspektorat würde in der heutigen Organisation zu beträchtlichen Synergieverlusten führen, welche die Kosteneinsparungen infolge „Pooling“ über REAL weitgehend aufheben würden.
- Die Entsorgung der Siedlungsabfälle in Littau kann problemlos in dieses Konzept integriert werden.
- Mit der mittelfristigen Beschränkung der Übertragung der Sammlung der Abfälle wird REAL die fehlenden Ressourcen zur Versorgung des nach der Fusion erweiterten Stadtgebietes erbringen. Die Stadt kommt damit trotz Beibehalten der heutigen Logistik im Kerngebiet in den Genuss der Leistungen des Gemeindeverbandes.
- Die Stadt ist Mitglied von REAL, erbringt aber vorerst weiterhin mit den eigenen Ressourcen einen Teil der Entsorgungsleistungen. Bezüglich Produktionskosten steht sie im Benchmark mit Dritten gut da.
- Die Stadt profitiert sofort von den deutlich besseren Konditionen in den neu standardisierten Separatsammlungen wie Glas oder Weissblech.
- Neben der Fusion Littau-Luzern und dem Transfer des Tiefbauamtes in die reorganisierte Sicherheitsdirektion muss den Mitarbeitern nicht gleichzeitig noch eine weitere Reorganisation zugemutet werden.

Die Überlegungen bezüglich Synergien für die Abfalllogistik gelten grundsätzlich auch für die Abwasserentsorgung.

3.2 Künftige Organisation

Wie eingangs unter Kapitel 1 erwähnt, hat sich die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Luzern in den letzten Jahren massiv verändert. Die Einführung des „Fairursacher-Tarifs“ im Jahr 2003 und der Ausbau der Separatsammlungen für wiederverwertbare Materialien haben die Abfallströme deutlich beeinflusst. Während sich die Kehrichtmengen um fast die Hälfte reduzierten, hat die Menge der separat gesammelten Wertstoffe sehr stark zugenommen.

Vor diesem Hintergrund muss das Leistungsangebot in der Stadt Luzern überprüft und optimiert werden. Es braucht Anpassungen, um weiterhin eine kundenfreundliche, aber auch betriebswirtschaftlich optimierte Entsorgung zu gewährleisten.

3.2.1 Kehrichtsammlung

Auf dem Gebiet der Stadt Luzern wird heute der Kehricht noch zweimal pro Woche gesammelt, auf dem Gebiet von Littau einmal. Aufgrund der massiven Zunahme der separat ge-

sammelten Wertstoffe bei gleichzeitiger Abnahme des Kehrrechts schlägt der Bericht der Textor Engineering AG als Optimierungsmassnahme vor, die Intensität der Kehrrechtsammlung den heutigen Bedürfnissen anzupassen. In den peripheren Gebieten der fusionierten Stadt Luzern soll sie deshalb ab 1. Januar 2010 von zweimal wöchentlich auf einmal wöchentlich reduziert werden. Mit Ausnahme von Weggis ist in allen anderen GKLÜ-Verbandsgemeinden die einmalige Abfuhr seit einigen Jahren umgesetzt.

In der Kernzone der Stadt Luzern lassen die engen örtlichen Platzverhältnisse und die hohe Zahl der Dienstleistungs- und Gastronomiebetriebe eine Reduktion des Sammelrhythmus nicht zu. Er soll deshalb in diesem Gebiet und bei vereinzelt Grossverursachern (z. B. Spital) bei zwei Sammlungen pro Woche bleiben.

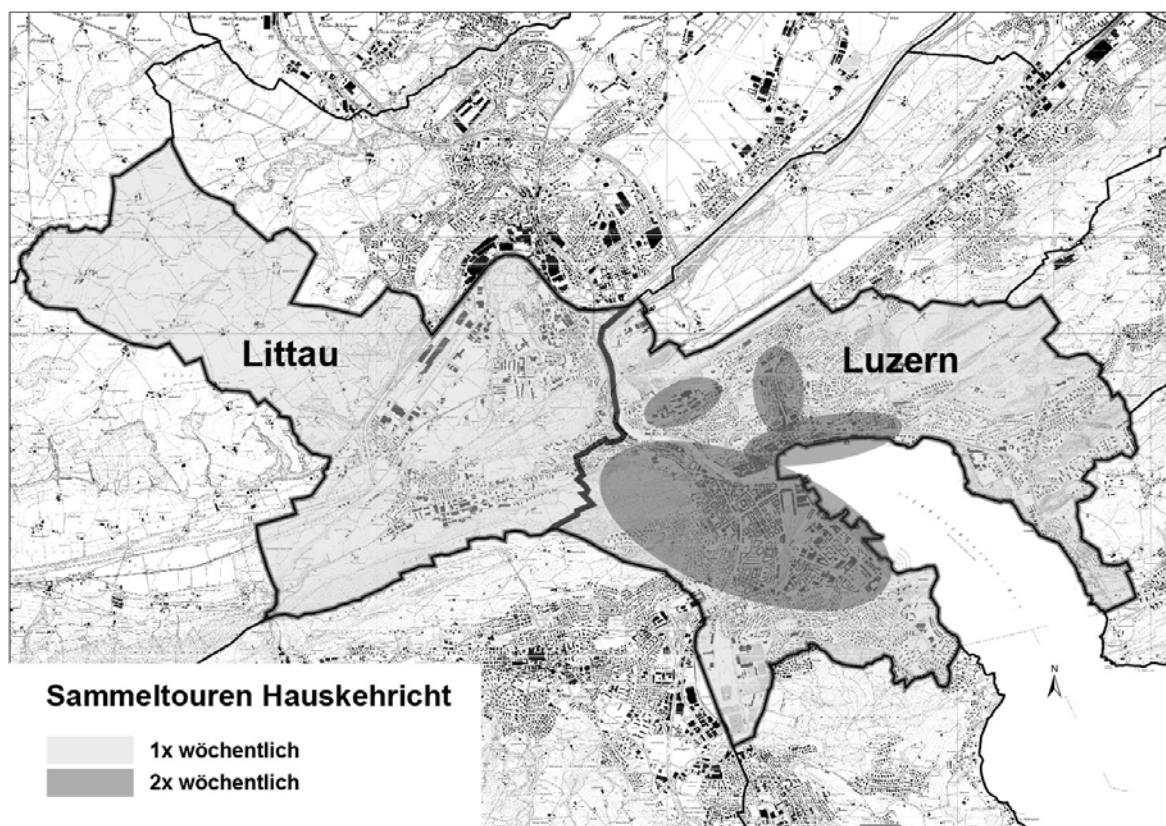


Abbildung 1: Abstrahierte, provisorische Aufteilung Sammelturnus

Mit den im heutigen Luzern frei werdenden Ressourcen können die Bedürfnisse von Littau teilweise abgedeckt werden. Zur Sicherstellung der Entsorgungssicherheit werden voraussichtlich über REAL zusätzliche Sammelleistungen bezogen werden müssen. In Littau sammelt derzeit noch eine Privatfirma im Auftrag der Gemeinde. Private Firmen werden dafür vermehrt im Bereich der Wertstoffsammlungen tätig sein (siehe Abschnitt 3.2.2). Insgesamt ergeben sich so beim Kehrrecht Kosteneinsparungen in der Höhe von rund Fr. 450'000.– pro Jahr.

Der Stadtrat ist sich bewusst, dass durch die Reduktion des Sammelturnus im Einzelfall für bestimmte Liegenschaften zusätzliche Container und Containerstandplätze nötig sein werden. Um den bürokratischen Aufwand so gering wie möglich zu halten, soll bei Containerstandplätzen in der Regel das vereinfachte Baubewilligungsverfahren zur Anwendung kommen. Wenn die Containerplätze nicht eingefriedet (höher als 1,50 Meter) oder überdacht werden, ist gar keine Baubewilligung nötig.

Die Anschaffung grösserer oder zusätzlicher Container wird die Stadt in der Anfangsphase mit Beiträgen unterstützen. Bei entsprechender Nachfrage aufgrund von Kapazitätsengpässen bei Liegenschaften beabsichtigt sie, eine Containeraktion durchzuführen. Die Container sollen mit 20 % des Verkaufspreises subventioniert werden. Mit dieser Massnahme hat man auch bei der Einführung des „Fairursacher-Tarifs“ gute Erfahrungen gemacht.

3.2.2 Separat-Sammelstellen

Die Stadt Luzern betreibt heute 34 Separatsammelstellen verteilt über das gesamte Stadtgebiet. Die Sammelstellen sind sehr dicht angeordnet und von der Bevölkerung innerhalb von maximal 500 m erreichbar. Das Behältersystem ist rund 30 Jahre alt. Es erfüllt die Anforderungen an eine moderne Logistik nur noch bedingt. Die Sammelcontainer sind mit ihren 800-Liter-Fassungsvermögen für die anfallenden Sammelmengen zu klein geworden. Die Leerung ist aufwendig und muss jeweils von zwei Mitarbeitenden durchgeführt werden. Auch bieten die heutigen Sammelcontainer keinen optimalen Lärmschutz.

Der Bericht „Abfallentsorgung 2010 ff Stadt Luzern“ der Textor Engineering AG kommt zum Schluss, dass das bestehende Sammelsystem der Stadt Luzern mit 800-Liter-Containern nicht mehr zeitgemäss ist. Grössere und unterirdische Bereitstellungsvolumen (Unterflursysteme) mit weniger Entleerungsintervallen und die Entleerung mit Spezialfahrzeugen sind Stand der Technik. Die bereits in vielen Städten sowie im Verbandsgebiet des GKLÜ installierten Systeme verursachen nicht nur tiefere Entleerungskosten, sondern auch erheblich geringere Betriebskosten.

Der Stadtrat hat sich deshalb dafür entschieden, das veraltete System der Separatsammelstellen zu erneuern. Die Realisierung wird in Zusammenarbeit mit REAL erfolgen, die Bestimmung der Standorte ist aber weiterhin Sache der Stadt. Es gelten dabei folgende Grundsätze:

- Jedes grössere Quartier oder Wohngebiet verfügt über eine dezentrale Sammelstelle.
- Wenn möglich wird das Unterflursystem angewendet.

Der Wechsel zu den Sammelsystemen von REAL hat zahlreiche Vorteile:

- Das grössere Fassungsvermögen wird den heutigen Sammelmengen gerechter.
- Die Systeme verfügen über eine bessere Lärmdämmung.
- Das Layout der Unterflursysteme ist zeitgemäss und ansprechend.
- Bei der Entleerung können dank moderner Technik Kosteneinsparungen realisiert werden.

Wichtigster Nachteil ist jedoch, dass die Realisierung nicht bei allen heutigen Standorten möglich ist. Die Leerung erfolgt im Unterschied zu heute nicht mehr mit Kehrtraktfahrzeugen, sondern mit Grossmuldenfahrzeugen mit Kran. Diese benötigen für den Kran je nach Grösse der Container freien Lichtraum in der Höhe von bis zu 8,5 Metern. Mehrere der bestehenden Sammelstellen können deshalb nicht auf das Standardsystem REAL umgerüstet werden. Während bei einigen der Platz nicht ausreicht oder die Sammelboxen unter einem Vordach stehen, beeinträchtigen bei anderen die Oberleitungen der vbl oder Bäume den Einsatz des erforderlichen Kranfahrzeugs.

Der Stadtrat hat sich deshalb auf folgendes Vorgehen festgelegt: Die heutigen 34 Sammelstellen werden durch 18 grössere mit besserer Lärmdämmung ersetzt. Diejenigen Standorte, wo eine problemlose Umstellung auf das neue Behältersystem möglich ist, werden sofort umgerüstet (rund zehn Standorte). Bei den anderen Standorten wird darauf geachtet, dass sie möglichst gleichmässig über das Stadtgebiet verteilt werden. Die Abklärung der Standorte erfolgt unter Einbezug der Quartiervereine. Bis zur Realisierung werden die alten Standorte mit dem alten Behältersystem beibehalten, längstens bis 2013. In der heutigen Gemeinde Littau ist das neue System bereits im Einsatz. An den dort derzeit sieben Sammelstellen sind teilweise Anpassungen nötig. Beispielsweise werden einzelne Multisammelstellen in die Überlegungen zur Realisierung von Unterflur-Sammelstellen einbezogen, eventuell müssen auch vereinzelter Standorte überprüft werden.

Der Stadtrat ist sich bewusst, dass vor dem Hintergrund der starken Zunahme der separat gesammelten Wertstoffe die Reduktion der Zahl der Sammelstellen überraschen mag. Nur so können jedoch die grösseren, kosten- und lärmoptimierten Systeme eingeführt und die Weichen für die Zukunft richtig gestellt werden. Durch den Einbezug der Quartiervereine bei der Festlegung der Standorte wird sichergestellt, dass die Standorte benutzerfreundlich und für alle gut erreichbar sind. Die Dichte der neu verteilten Sammelstellen wird dem schweizerischen Standard entsprechen. Durch die Umrüstung der Sammelstellen auf den Standard von REAL und die Übertragung der Bewirtschaftung an REAL können Kosten von rund Fr. 330'000.– pro Jahr eingespart werden.

3.3 Vereinbarungen mit REAL

Für die mittelfristige Zusammenarbeit gemäss Option „Status quo optimiert“ sind mit REAL Vereinbarungen zu treffen. Es sind gegenseitige Leistungsabgrenzungen, Aufträge und Verrechnungen zu definieren. Diese Vereinbarungen sind zurzeit in Vorbereitung. Sie liegen in der Kompetenz des Stadtrates und haben folgende Schwerpunkte:

- Als Verbandsgemeinde von REAL überträgt die Stadt die Abfallbewirtschaftung, auch wenn sie von der Möglichkeit Gebrauch macht, diese Übertragung zu beschränken. So wird sie beispielsweise vorerst die Kehrtrachtsammlung, wenn auch mit angepasstem Sam-

melturnus, und grösstenteils die Haus-Sammlung der Wertstoffe weiterhin selbst durchführen.

- Die Verwertung der Abfälle läuft künftig über REAL.
- Die Separatsammelstellen werden dem Standard von REAL angepasst und von REAL bewirtschaftet.
- Die Stadt verfügt heute über Know-how und Ressourcen, insbesondere in Administration, Beratung und Controlling, welche REAL für die Leistungserbringung in den verschiedenen Gemeinden neu einkaufen müsste. Hier ist vorgesehen, dass die Stadt entsprechende Aufgaben ganz oder teilweise im Auftragsverhältnis von REAL übernimmt (z. B. Führen des Abfalltelefons, Ausarbeitung der Routen- und Abfuhrpläne).
- Der wöchentliche Sammeltturnus für Grünabfälle sowie die Zusammenarbeit mit der IG-Arbeit werden beibehalten. Hingegen wechselt die Zuständigkeit für die Verwertung der Grünabfälle in den Aufgabenbereich von REAL. Es ist vorgesehen, den Abnahmevertrag der Stadt mit der Weiherhus-Kompost AG fristgerecht zu kündigen.

Damit überträgt die Stadt Luzern insgesamt deutlich über die Hälfte der Abfallbewirtschaftung an REAL.

4 Künftige Bewirtschaftung der Verbandskanäle in der Stadt Luzern

4.1 Grundsätzliches

Verbandskanäle sind Abwasseranlagen mit Abwässern von mehr als einer Gemeinde innerhalb des GALU. Bisher waren für Bau und Erneuerung dieser Kanäle streckenweise Beitragsätze vom Gemeindeverband festgelegt, während Betrieb und Unterhalt Sache der Gemeinde war.

Neu gehen diese Anlagen ins Eigentum von REAL über, somit auch Bau, Erneuerung sowie Betrieb und Unterhalt. Die Übernahme durch REAL setzt einen guten Zustand der Anlagen voraus; die Gemeinden erhalten eine Frist bis Ende 2011, die bestehenden Anlagen, falls nötig, entsprechend zu sanieren.

Abwässer von Meggen, Adligenswil, Kriens und Horw werden durch Verbandskanäle in der Stadt Luzern transportiert. Die Länge der Verbandskanäle, z. T. mit sehr grossen Durchmessern bis etwa 2 m, beträgt total rund 11 km. Bei durchschnittlichen Kosten von Fr. 5'000.– pro Laufmeter beläuft sich der Wiederbeschaffungswert auf ungefähr 55 Mio. Franken.

Der bauliche Unterhalt beträgt bei einer angenommenen Gebrauchsdauer von 80 Jahren 1,25 % des Wiederbeschaffungswertes, also rund Fr. 700'000.– pro Jahr. Bei einem durch-

schnittlichen Beitragssatz von GALU von 50 % verblieben so etwa Fr. 350'000.– pro Jahr bei der Stadt. Zusammen mit dem betrieblichen Unterhalt von etwa Fr. 50'000.– pro Jahr belasteten die Verbandskanäle die Abwasserrechnung also mit rund Fr. 400'000.– pro Jahr und damit ungefähr 5 % des jährlichen Gesamtaufwandes von rund 8 Mio. Franken.

Die Einsparung von Fr. 400'000.– pro Jahr wird in etwa kompensiert durch entsprechend höhere Beitragszahlungen an REAL unter der Rubrik Verbandskanäle. Die Bearbeitung der entsprechenden Projekte und der Betrieb bewirken auch keine Personalreduktionen; vielmehr soll geprüft werden, ob städtisches Fachpersonal die Verbandskanäle im Auftrag von REAL betreuen könnte.

Die Verbandskanäle sind über die Jahre mit Beiträgen von Bund, Kanton und GALU erstellt worden. Sie sind vollständig abgeschrieben und stellen also keinen Wert dar; die Abtretung an den Zweckverband ist deshalb in der Kompetenz des Stadtrates. Die Abtretung erfolgt gemäss den Statuten REAL grundsätzlich entschädigungslos. Die Anlagen müssen wie erwähnt in gutem Zustand sein, sonst sind sie gemäss heutiger Regelung vor der Übernahme zu sanieren. Die Anlagen in der Stadt Luzern sind in gutem Zustand, sodass im Rahmen der Übergabe keine Kosten entstehen.

In Littau beträgt die Länge des Verbandskanalnetzes etwa 5 km, mit einem entsprechenden Wiederbeschaffungswert von rund 25 Mio. Franken. Hier gelten in Zukunft, insbesondere nach der Fusion, die gleichen Überlegungen wie für Luzern.

4.2 Vereinbarungen mit REAL

Für die Bewirtschaftung der Verbandskanäle sind folgende Vereinbarungen in Vorbereitung:

- REAL übernimmt neu die Verbandskanäle zu Eigentum.
- REAL verfügt nicht über die nötigen Ressourcen, um Bau, Unterhalt und Betrieb dieser Anlagen zu managen. Die Stadt Luzern hat ihr Interesse angemeldet, mit dem Tiefbauamt diese Aufgaben im Auftragsverhältnis von REAL ganz oder teilweise bis auf Weiteres für die Stadt und evtl. auch für andere Gemeinden zu übernehmen.
- Das Tiefbauamt überwacht schon heute den Betrieb der Verbandskanäle mit dem Prozessleitsystem und wird diese Leistung auch in Zukunft erbringen.

5 Vollzug und Rechtsgrundlagen

5.1 Statuten

Die ausführlichen Statuten von REAL und die wichtigsten Änderungen gegenüber den Statuten des GKLÜ sind im Anhang 1 und 2 enthalten. Grundsätzlich wurden die bisherigen GKLÜ-Statuten revidiert; im Rahmen dieser Totalrevision wurden die Statuten von GKLÜ und GALÜ zusammengeführt und so weit wie möglich sinngemäss übernommen. Die revidierten Statuten stützen sich auf die entsprechenden Vorgaben des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern.

Die totalrevidierten Statuten sollen im Frühjahr 2009 von der Delegiertenversammlung des GKLÜ genehmigt werden.

5.2 Regionales Abfallreglement

Das neue regionale Abfallreglement sowie die zugehörige Verordnung sind im Anhang 3 und 4 enthalten.

Mit dem Entscheid der Delegation der Abfallbewirtschaftung an REAL werden die kommunalen Abfallreglemente aufgehoben. Das regionale Reglement baut auf den heute gültigen 23 Reglementen auf. Die Finanzierung der Abfallbewirtschaftung wird wie bis anhin über eine Sack- und Gewichtsgebühr sowie eine Grundgebühr geregelt.

Diese Gebühren decken sämtliche Aufwendungen, die in der Abfallbewirtschaftung anfallen. Die regionale Sack- und Gewichtsgebühr („Fairursacher-Tarif“) wird heute schon über den GKLÜ abgewickelt. Das regionale Reglement lässt den Gemeinden für das Angebot in der Abfallbewirtschaftung Handlungsspielraum.

Die Gemeinde legt beispielsweise nach wie vor selbst fest, wo und wie viele Sammelstellen in einer Gemeinde sein werden und ob eine Grünabfuhr im Hol- oder Bringsystem durchgeführt wird. Weil das Angebot von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich sein wird, kann die Höhe der Grundgebühr ebenfalls variieren. Der Verband führt für jede Gemeinde eine transparente, verursachergerechte Kostenrechnung.

Mit dem regionalen Abfallreglement werden die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen neu geregelt. Das Reglement wird durch die Delegiertenversammlung beschlossen, es untersteht dem fakultativen Referendum. Für den Vollzug wird gemäss Abfallverordnung der Vorstand des Verbandes verantwortlich sein. Der Verband übernimmt die Führung der regionalen Abfallbewirtschaftung in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden. Dazu setzt der Ver-

band eine Kommission Abfallbewirtschaftung ein, die aus Vertretungen der Verbandsgemeinden besteht.

Die Gemeinden werden durch die Regionalisierung bei einzelnen Tätigkeiten entlastet. Die Logistik und die Verwertung bzw. Entsorgung der verschiedenen Abfälle wird vom Verband übernommen. Gemeindeübergreifende Sammlungen werden somit ermöglicht. Damit können Kostenoptimierungen erzielt und Transportkilometer eingespart werden. Der Verband soll auch Ansprechpartner und zentrale Auskunftsstelle für Abfallfragen werden. Nach wie vor werden aber auch Arbeiten, wie z. B. der Unterhalt der Sammelstellen, von der Gemeinde ausgeführt.

5.2.1 Vergleich mit dem heutigen Reglement der Stadt Luzern

Das heute gültige städtische Abfallreglement (AR) wurde mit B+A 26/2002 vom 8. Mai 2002 vom Parlament beschlossen und von den Stimmberechtigten der Stadt Luzern anlässlich der städtischen Volksabstimmung vom 24. November 2002 bestätigt. Dessen Aufhebung liegt in der Kompetenz des Grossen Stadtrates.

Nachfolgend die wesentlichen Änderungen aus Sicht der Stadt Luzern:

Zweck, Geltungsbereich

Das neue Abfallreglement regelt die Abfallbewirtschaftung nicht nur im Stadtgebiet, sondern auf dem ganzen Verbandsgebiet von REAL.

Zuständigkeit

Zuständig für die Entsorgung der Siedlungsabfälle aus der Stadt Luzern ist nicht mehr die Baudirektion, sondern der Gemeindeverband. Dieser hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Festsetzung der Entsorgungsangebote
- Festsetzung der Gebühren
- Ausschreibung, Sammlung und Transport der Abfälle
- Entsorgung und Verwertung der Abfälle
- Erlass der Abfallverordnung
- Bereitstellung der Infrastruktur der Sammelstellen
- Öffentlichkeitsarbeit, Abfallberatung

Der Gemeindeverband kann die Ausführung der Aufgaben an die Verbandsgemeinden oder an Dritte übertragen.

Die Stadt gibt grundsätzlich ihre Selbstständigkeit im Entsorgungsbereich auf und überträgt die Abfallbewirtschaftung ganz oder teilweise an den Gemeindeverband. Sie ist wie alle Gemeinden Bestellerin beim Gemeindeverband.

Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber der Abfälle

Für die Inhaberinnen und Inhaber der Abfälle gibt es keine Änderungen. Die Abfälle sind nach wie vor getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen zu übergeben.

Kehrichtsammlung

Der Gemeindeverband bietet den Verbandsgemeinden ein Angebot an, das berücksichtigt, dass die gesamte Bevölkerung im Verbandsgebiet unter vergleichbaren Bedingungen mit den gleichen Dienstleistungen bedient wird.

Für den Kehricht besteht im Grundangebot nur eine wöchentliche Sammeltour. Heute führt die Stadt neben Weggis als einzige Gemeinde im Verbandsgebiet wöchentlich zwei Sammel-touren durch, und zwar flächendeckend im ganzen Stadtgebiet.

Separatabfahren

Der Gemeindeverband führt Separatabfahren für Grüngut, Papier und Karton durch. Die Stadt kann weitere Dienstleistungen bestellen (z. B. Glassammlungen für Gastronomiebetriebe, Metallsammlungen usw.).

Separatsammlungen auf Sammelstellen

Die Verbandsgemeinden betreiben und unterhalten weiterhin unbediente, dezentrale Sammelstellen. Der Gemeindeverband baut, betreibt, unterhält und finanziert bediente, zentrale Sammelstellen.

Gebühren

Verursachergebühren

Die Verursachergebühr wird heute nach Volumen des Hauskehrichts und Haushaltssperrgutes in Form einer Kehrichtsackgebühr oder mit Gebührenmarken erhoben. Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer können die Verursachergebühr nach Gewicht entrichten. Gewerbe- und Industriebetriebe entrichten grundsätzlich Gewichtscontainer-Gebühren. Der Gemeindeverband kann Ausnahmen bewilligen.

Gebührenpflichtig sind bei der Volumengebühr die Abfallinhaberinnen und -inhaber. Bei der Gewichtsgebühr ist die natürliche oder juristische Person gebührenpflichtig, auf deren Namen der Datenträger des Containers im Zeitpunkt der Rechnung ausgestellt ist.

Grundgebühr

Der Gemeindeverband erhebt zur Deckung der Kosten der Abfallbewirtschaftung, die nicht durch den Ertrag der Verursachergebühr gedeckt sind, eine Grundgebühr. Die Grundgebühr wird den Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern in Rechnung gestellt.

Das Abfallreglement sieht vor, dass die Grundgebühr aufgrund folgender Bemessungsgrundlagen durch die Verbandsgemeinden festgelegt werden können:

- Wohnungen bzw. Arbeitsstätten
- Gebäudeversicherungswert der Liegenschaften
- Kombination zwischen Gebäudeversicherungswert und Wohnungen bzw. Arbeitsstätten.

Die Stadt kann das System der Bemessungsgrundlage bestimmen und bei ausserordentlichen Verhältnissen und ausgesprochenen Härtefällen die Grundgebühr ganz oder teilweise erlassen. Die Grundgebühr kann also in der Stadt wie bisher aufgrund des Gebäudeversicherungswerts berechnet werden.

5.3 Fusionsvertrag

Der Entwurf zum Fusionsvertrag ist im Anhang 5 enthalten.

Der Zusammenschluss von GALU und GKLÜ zu REAL, d. h. die Absorption des GALU durch den GKLÜ, wird in einem Fusionsvertrag mit folgendem Zweck geregelt:

Die Gemeindeverbände GALU und GKLÜ vereinigen sich am 1. Januar 2010. Der Gemeindeverband GALU wird aufgelöst; sein Vermögen wird auf den GKLÜ übertragen. Gleichzeitig wird eine Totalrevision der Statuten des GKLÜ (Zweckerweiterung, Namensänderung) durchgeführt. Der neue Gemeindeverband trägt den Namen „Recycling Entsorgung Abwasser Luzern (REAL)“.

Der Fusionsvertrag regelt die Nebenbedingungen des Zusammenschlusses.

5.4 Delegiertenversammlungsentscheide 2008/2009

Die nachfolgende Tabelle zeigt die von den Delegiertenversammlungen der Gemeindeverbände gefällten und zu fällenden Entscheide in der Übersicht:

	GKLÜ	GALU
Oktober 2008		
	▪ Wahlen Vorstand (4 Jahre) ▪ GPK-Wahl ▪ Finanzplan 2009–2013 (inkl. konsolidierter Plan, z. K.) ▪ Budget 2009 GKLÜ	▪ Wahlen Vorstand (4 Jahre) ▪ GPK-Wahl; Vorbehalt ▪ Finanzplan 2009–2013 ▪ Budget 2009 GALU
Mai 2009		
	▪ Zusammenschluss mit GALU zu REAL per 1.1.2010* ▪ Genehmigung Fusionsvertrag ▪ Erlass Totalrevision Statuten*	▪ Auflösung GALU und Zusammenschluss mit GKLÜ*, Inkrafttreten 1.1.2010 ▪ Genehmigung Fusionsvertrag

	GKLU	GALU
	▪ Erlass Abfallreglement* ▪ Rechnung GKLU 2008	▪ Rechnung GALU 2008
Oktober 2009		
	▪ Budget REAL 2010 ▪ Geschäftsordnung DV/Vorstand ▪ Revisionsstelle REAL ▪ Wahl weiterer Vorstandsmitglieder REAL	(letzte DV GALU)
Mai 2010		
	▪ Abrechnung GKLU 2009 / GALU 2009 ▪ Abwasserreglement*	

* unterliegt dem Referendum im Gemeindeverband

5.5 Reglement zur Umsetzung der Übertragung der Abfallbewirtschaftung an den Gemeindeverband „Recycling Entsorgung Abwasser Luzern REAL“ (Umsetzungsreglement REAL)

5.5.1 Formelle gesetzliche Grundlage

Mit der vorgesehenen Übertragung der Abfallbewirtschaftung an den Gemeindeverband „Recycling Entsorgung Abwasser Luzern REAL“ ist auch die Befugnis zum Erlass eines regionalen Abfallreglements und zur zentralen Erhebung der Kehrichtgebühren verbunden. Das städtische Abfallreglement ist aufzuheben. Die Aufhebung des bestehenden städtischen Reglements muss in gleicher Form erfolgen wie der Erlass. Zuständig ist folglich der Grosse Stadtrat; dessen Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Das Abfallreglement REAL sieht zudem in Art. 15 für die Festlegung des Systems der Grundgebühr vor, dass jede Verbandsgemeinde das System der Bemessungsgrundlage für ihr Gemeindegebiet selbst zu bestimmen hat.

Da die Festsetzung dieser Bemessungsgrundlage auf Basis eines formellen Gesetzes erfolgen muss und der Verband diese Regelung den Verbandsgemeinden überträgt, sind für den erforderlichen städtischen Beschluss die entsprechenden gesetzlichen Anforderungen zu beachten. Für die Stadt Luzern ist demzufolge eine formelle gesetzliche Grundlage auf Stufe Reglement zu erlassen.

Im Rahmen dieses Reglementserlasses wird nicht nur das städtische Abfallreglement aufgehoben, sondern es werden zugleich die Grundlagen geschaffen für die Umsetzung der mittelfristigen Strategie des „Status quo optimiert“ sowie für den Vollzug der bei der Stadt verbleibenden Aufgaben in der Abfallbewirtschaftung durch den Stadtrat (vgl. dazu Ausführungen unter Abschnitt 5.5.2).

5.5.2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 1: Übertragung der Abfallbewirtschaftung

Die Stadt Luzern soll Mitglied des Gemeindeverbands „Recycling Entsorgung Abwasser Luzern REAL“ werden, und die Sammlung der Siedlungsabfälle und die weiteren Tätigkeiten der Abfallbewirtschaftung, einschliesslich der Befugnis zum Erlass eines regionalen Abfallreglements und zur zentralen Erhebung der Kehrrechtgebühren, werden REAL übertragen.

Um die mittelfristige Strategie des „Status quo optimiert“ realisieren zu können, bedarf es besonderer Vereinbarungen mit REAL und insbesondere einer gesetzlichen Grundlage in der Stadt Luzern, wonach der Stadtrat die Übertragung der Sammlung der Abfälle beschränken kann. Im Rahmen dieser Beschränkung bleibt die Stadt für die Sammlung der Siedlungsabfälle weiterhin selbst verantwortlich.

Zu Art. 2: Grundgebühr: Bemessungsgrundlage und Erlass

Für die Finanzierung der Abfallbewirtschaftung werden nach wie vor verursachergerechte Gebühren erhoben. Es handelt sich wie bisher um Kehrrechtgebühren (Sack-, Sperrgut- und Gewichtskontainer-Gebühren) sowie um eine Grundgebühr. Mit der Übertragung der Abfallbewirtschaftung an REAL wird neu der Gemeindeverband diese Gebühren festlegen und erheben.

Wie bereits unter Abschnitt 5.2.1 erwähnt, stellt REAL den Verbandsgemeinden für die Festlegung der Grundgebühr drei Möglichkeiten der Bemessungsgrundlage zur Verfügung:

- Wohnungen bzw. Arbeitsstätten (mit folgenden Kategorien: Wohnungen; Einfamilienhäuser; Dienstleistungs-, Industrie- und Gewerbebetriebe; Landwirtschaftsbetriebe);
- Gebäudeversicherungswert der Liegenschaften (Gebührenhöhe wird in Promillen festgelegt);
- Kombination von Gebäudeversicherungswert und Wohnungen bzw. Arbeitsstätten (variabler Betrag, der in Promillen des Gebäudeversicherungswerts der Liegenschaft festgelegt wird sowie fixer Zusatzbetrag pro Wohnung bzw. Arbeitsstätte).

Jede Verbandsgemeinde hat das System der Bemessungsgrundlage für ihr Gemeindegebiet zu bestimmen (Art. 15 Abs. 2 lit. a Abfallreglement REAL). Für die Stadt Luzern soll für die Grundgebühr am bewährten System des Gebäudeversicherungswerts der Liegenschaften festgehalten werden. Für das Gebiet der heutigen Gemeinde Littau wird es ein Wechsel vom heutigen System (Wohnungen bzw. Arbeitsstätten) zurück zum System des Gebäudeversicherungswerts sein.

Das System des Gebäudeversicherungswerts hat den Vorteil, dass die Daten vorhanden sind und durch die Gebäudeversicherung regelmässig aktualisiert werden. Es ist administrativ einfach und kostengünstig. Für das Gebiet der heutigen Gemeinde Littau bedeutet der Wechsel tendenziell eine finanzielle Entlastung von Ein- und Mehrfamilienhäusern und eine partiell leicht zunehmende Belastung von Gewerbebetrieben bei dafür etwas besserem Leistungsangebot.

Zusätzlich ist festzulegen, dass der Stadtrat oder eine von ihm bezeichnete Verwaltungsstelle bei ausserordentlichen Verhältnissen und in ausgesprochenen Härtefällen die Grundgebühr ganz oder zum Teil erlassen kann (vgl. Art. 15 Abs. 2 lit. b Abfallreglement REAL).

Zu Art. 3: Zuständigkeit

Soweit von der mittelfristig vorgesehenen Beschränkung der Übertragung der Sammlung der Abfälle gemäss Art. 1 Abs. 2 Gebrauch gemacht wird bzw. soweit REAL den Verbandsgemeinden einzelne Aufgaben überträgt (z. B. im Bereich der Separatabfahren), bleibt die Stadt Luzern für die Abfallbewirtschaftung zuständig. Wie bisher (im Rahmen der Erfüllung dieser Aufgaben durch die Stadt) soll der Vollzug dieser Aufgaben dem Stadtrat oder der von ihm bezeichneten Stelle übertragen werden (vgl. Art. 2 Abs. 3 des städtischen Abfallreglements vom 27. Juni 2002).

Zu Art. 4: Aufhebung bisherigen Rechts

Das städtische Abfallreglement vom 27. Juni 2002 ist aufzuheben. Die gesetzlichen Grundlagen für die Abfallbewirtschaftung auch in der Stadt Luzern werden neu grundsätzlich vom Gemeindeverband REAL erlassen (Statuten, Abfallreglement, Abfallverordnung). Die erforderlichen städtischen Grundlagen werden mit dem vorliegenden Umsetzungsreglement REAL geschaffen.

Zu Art. 5: Inkrafttreten

Entsprechend der vom Gemeindeverband für die Verbandsgemeinden vorgesehenen Regelung wird die Bestimmung des Inkrafttretens der für die Umsetzung von REAL notwendigen Beschlüsse dem Stadtrat übertragen.

Die Aufhebung des bisherigen städtischen Abfallreglements bzw. der Erlass des neuen Umsetzungsreglements REAL unterliegt als rechtsetzender Beschluss gemäss Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 GO dem fakultativen Referendum.

6 Antrag

Aufgrund voranstehender Ausführungen beantragt Ihnen der Stadtrat, das für die Übertragung der Sammlung der Siedlungsabfälle und der weiteren Tätigkeiten der Abfallbewirtschaftung, einschliesslich der Befugnis zum Erlass eines regionalen Abfallreglements und zur zentralen Erhebung der Kehrichtgebühren, an den Gemeindeverband „Recycling Entsorgung Abwasser Luzern REAL“ erforderliche Umsetzungsreglement REAL zu erlassen.

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 4. März 2009

Urs W. Studer
Stadtpäsident



Toni Göpfert
Stadtschreiber

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 6 vom 4. März 2009 betreffend

Neuorganisation der Abfallbewirtschaftung,

gestützt auf den Bericht der Baukommission,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 sowie Art. 14 Abs. 2 des Reglements über das Beteiligungs- und Beitragscontrolling vom 5. Februar 2004,

beschliesst:

Reglement zur Umsetzung der Übertragung der Abfallbewirtschaftung an den Gemeindeverband „Recycling Entsorgung Abwasser Luzern REAL“ (Umsetzungsreglement REAL)

vom ...

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

gestützt auf Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

Art. 1 Übertragung der Abfallbewirtschaftung

¹ Die Stadt Luzern überträgt dem Gemeindeverband „Recycling Entsorgung Abwasser Luzern REAL“ die Sammlung der Siedlungsabfälle und die weiteren Tätigkeiten der Abfallbewirtschaftung, einschliesslich der Befugnis zum Erlass eines regionalen Abfallreglements und zur zentralen Erhebung der Kehrrechtgebühren.

² Der Stadtrat kann die Übertragung der Sammlung der Abfälle beschränken, insbesondere auf bestimmte Regionen oder auf bestimmte Abfallarten.

Art. 2 Grundgebühr: Bemessungsgrundlage und Erlass

¹ Der Gemeindeverband REAL legt die Grundgebühr für die Stadt Luzern in Promillen des Gebäudeversicherungswerts der Liegenschaften fest (gemäss Art. 15 Abs. 1 lit. b des Abfallreglements REAL).

² Bei ausserordentlichen Verhältnissen und ausgesprochenen Härtefällen kann der Stadtrat oder die von ihm bezeichnete Stelle die Grundgebühr ganz oder zum Teil erlassen.

Art. 3 Zuständigkeit

Der Stadtrat oder die von ihm bezeichnete Stelle

- a. erfüllt die Aufgaben, die der Gemeindeverband REAL den Verbandsgemeinden zuweist;
- b. vollzieht die Aufgaben, die der Stadtrat dem Gemeindeverband REAL in Anwendung von Art. 1 Abs. 2 nicht überträgt.

Art. 4 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Abfallreglement (AR) vom 27. Juni 2002 wird aufgehoben.

Art. 5 Inkrafttreten

¹ Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Reglements.

² Das Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum. Es ist zu veröffentlichen.

Luzern, 7. Mai 2009

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern

Rolf Hilber
Ratspräsident

Daniel Egli
Stadtschreiber-Stellvertreter



Anhang 1: Statuten REAL

Statuten

des

Gemeindeverbands

Recycling Entsorgung

Abwasser Luzern

(REAL)

Inhaltsverzeichnis

I.	Gemeindeverband	4
	Art. 1 Name, Rechtsnatur, Sitz, Verbandsgemeinden	4
	Art. 2 Zweck	4
	Art. 3 Grundsätze	4
	Art. 4 Geltungsbereich der Statuten	5
II.	Rechte und Pflichten der Verbandsgemeinden	5
	Art. 5 Allgemeine Pflichten der Verbandsgemeinden	5
	Art. 6 Mitwirkung der Gemeinden im Gemeindeverband	5
	Art. 7 Austritt aus dem Gemeindeverband	5
	Art. 8 Ausserordentlicher Gemeindebeitrag	6
	Art. 9 Haftung	6
III.	Organisation	6
	Art. 10 Organe	6
A.	Stimmberechtigte	6
	Art. 11 Petitionsrecht	6
	Art. 12 Initiative	7
	Art. 13 Verfahren bei Initiativen	7
	Art. 14 Fakultatives Referendum	7
	Art. 15 Gemeinsame Vorschriften für Initiative und Referendum	8
B.	Delegiertenversammlung	8
a.	Zusammensetzung und Aufgaben	8
	Art. 16 Zusammensetzung, Stimmrecht	8
	Art. 17 Funktion der Delegiertenversammlung	8
	Art. 18 Politische Planung	8
	Art. 19 Wahlen und Sachgeschäfte der Delegiertenversammlung	9
	Art. 20 Politische Kontrolle und Steuerung	9
b.	Verfahren	9
	Art. 21 Einberufung	9
	Art. 22 Durchführung	10
C.	Vorstand	10
	Art. 23 Zusammensetzung und Organisation des Vorstands	10
	Art. 24 Aufgaben des Vorstands	11
D.	Geschäftsleitung	11
	Art. 25 Geschäftsleitung	11
E.	Revisionsstelle	11
	Art. 26 Wahlvoraussetzungen	11
	Art. 27 Aufgaben	12
F.	Controlling-Kommission	12
	Art. 28 Controlling-Kommission	12
IV.	Finanzierung, Finanzhaushalt	12
	Art. 29 Finanzierung der Abfallbewirtschaftung	12
	Art. 30 Finanzierung der Abwasserentsorgung	12
	Art. 31 Kreditarten	13
V.	Weitere Bestimmungen	13
	Art. 32 Amtsdauer	13
	Art. 33 Auflösung des Gemeindeverbands	13
	Art. 34 Rechtsschutz	14
VI.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	14

GALU/GKLU

A.	Regionale Abfallbewirtschaftung	14
	Art. 35 Umsetzung der Regionalisierung	14
	Art. 36 Verbandsgemeinden mit kommunaler Abfallbewirtschaftung	14
B.	Abwasserentsorgung	15
	Art. 37 Übergangsbestimmung für die ehemaligen GALU-Gemeinden	15
	Art. 38 Übertragung des Eigentums an Abwasseranlagen ausserhalb des ehemaligen GALU-Gebiets	15
	Art. 39 Übertragung von Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen ausserhalb des ehemaligen GALU-Gebiets	15
	Art. 40 Übergangsrechtlicher Mehrzweckverband	16
C.	Weitere Übergangsbestimmungen	16
	Art. 41 Aufhebung der bisherigen Statuten	16
	Art. 42 In-Kraft-Treten	16

Statuten des Gemeindeverbands Recycling Entsorgung Abwasser Luzern (REAL)

I. Gemeindeverband

Art. 1

Name, Rechtsnatur, Sitz, Verbandsgemeinden

¹ Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Luzern.

² Der Gemeindeverband besteht aus den Verbandsgemeinden Adligenswil, Buchrain, Dierikon, Dietwil, Ebikon, Emmen, Gisikon, Greppen, Honau, Horw, Inwil, Kriens, Littau, Luzern, Malters, Meggen, Meierskappel, Rothenburg, Root, Schwarzenberg, Udligenswil, Vitznau und Weggis.

Art. 2

Zweck

¹ Der Gemeindeverband hat folgende Zwecke:

a. Bereich Abfall:

Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung der im Abfallreglement definierten Siedlungsabfälle im Verbandsgebiet (Sammlung und Behandlung sowie Verwertung oder Deponierung). Art. 35 f. bleiben vorbehalten.

b. Bereich Abwasser:

Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Abwassers, vom Eintritt in den Verbandskanal über die Reinigung bis zur Rückführung in den Wasserkreislauf (Sammlung, Reinigung). Art. 37 ff. bleiben vorbehalten.

c. Bereich Energie:

Gewinnung und Vermarktung erneuerbarer Energien aus Siedlungsabfällen und Abwässern.

² Der Gemeindeverband kann die einzelnen Aufgaben selber oder durch Dritte durchführen. Er kann Entsorgungs- und Produktionsanlagen bauen oder sich an solchen beteiligen. Der Gemeindeverband kann Liegenschaften erwerben und veräussern. Er kann allein oder mit anderen Gesellschaften gründen oder sich daran beteiligen. Er kann alle Rechtsgeschäfte abschliessen, die geeignet sind, den Zweck des Gemeindeverbands zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.

Art. 3

Grundsätze

Der Gemeindeverband handelt nach folgenden Grundsätzen:

a. Alle Verbandstätigkeiten werden Kunden orientiert sowie nach ökologischen und wirtschaftlichen Grundsätzen durchgeführt.

b. Die Abfall- und Abwasserentsorgung wird verursachergerecht nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip finanziert.

- c. Die gesamte Bevölkerung im Verbandsgebiet und die Verbandsgemeinden werden rechtsgleich behandelt und erhalten unter vergleichbaren Bedingungen die gleichen Leistungen.

Art. 4

Geltungsbereich der Statuten

¹ Die Statuten gelten für den Gemeindeverband und für die Verbandsgemeinden.

² Die Statuten, die rechtsetzenden Erlasse und die gestützt darauf gefassten Beschlüsse des Gemeindeverbands gehen dem Recht und den Beschlüssen der Verbandsgemeinden vor.

³ Die zwingenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes gehen diesen Statuten vor. Die nicht zwingenden Bestimmungen finden subsidiär Anwendung.

II. Rechte und Pflichten der Verbandsgemeinden

Art. 5

Allgemeine Pflichten der Verbandsgemeinden

¹ Die Verbandsgemeinden unterstützen den Gemeindeverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Soweit sie dazu verpflichtet sind,

- a. sorgen sie dafür, dass die auf ihrem Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle dem Gemeindeverband abgeliefert werden,
- b. leiten sie ihr verschmutztes Abwasser in die Abwasseranlagen des Gemeindeverbands,
- c. bezahlen sie die Gemeindebeiträge gemäss Art. 8 und Art. 30 Abs. 2.

² Die Verbandsgemeinden können dem Gemeindeverband den Auftrag erteilen, den Betrieb und den betrieblichen Unterhalt der Abwasserleitungen von kommunaler Bedeutung, die nicht Eigentum des Gemeindeverbands sind, zu besorgen.

Art. 6

Mitwirkung der Gemeinden im Gemeindeverband

Die zuständige Behörde (Art. 10 Abs. 2) der Verbandsgemeinde:

- a. wählt die Delegierten,
- b. gibt den Delegierten die wichtigsten Ziele der Verbandsgemeinde vor, die sie im Gemeindeverband zu verfolgen haben,
- c. wird durch die Delegierten über die Planungen und Tätigkeiten des Gemeindeverbands periodisch informiert,
- d. erteilt den Delegierten vor wichtigen Beschlüssen im Sinne von Art. 19 Ziff. 4 Instruktionen für die Abstimmung.

Art. 7

Austritt aus dem Gemeindeverband

¹ Die Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer Frist von fünf Jahren auf das Ende eines Geschäftsjahres aus dem Gemeindeverband austreten.

² Die Verbandsgemeinde hat ihre bis zum Austritt entstehenden Verpflichtungen zu erfüllen. Sie hat keinen Anspruch auf die Rückerstattung von Leistungen oder auf einen Anteil am Verbandsvermögen.

³ Der Austritt wird erst wirksam, wenn die Verbandsgemeinde ihre Verpflichtungen in einer Austrittsvereinbarung schriftlich anerkannt hat.

Art. 8

Ausserordentlicher Gemeindebeitrag

¹ Die Verbandsgemeinden leisten dem Gemeindeverband einen ausserordentlichen Beitrag, wenn dieser durch schwerwiegende Umweltereignisse, Katastrophen oder Ähnliches einen Schaden erleidet, den er nicht selber tragen kann.

² Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Höhe des Gesamtbeitrags. Die Kostenverteilung entspricht der durchschnittlichen Stimmkraft der Verbandsgemeinden während der letzten zehn Jahre.

Art. 9

Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbands haftet in erster Linie das Verbandsvermögen. Bietet dieses keine ausreichende Deckung, haften die Verbandsgemeinden gegenüber den Gläubigern solidarisch.

² Die Verbandsgemeinden haften unter sich anteilmässig nach ihrer durchschnittlichen Stimmkraft im Gemeindeverband während der letzten zehn Jahre (Art. 16).

III. Organisation

Art. 10

Organe

¹ Der Gemeindeverband hat folgende Organe:

- a. Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden,
- b. Zuständige Behörde der Verbandsgemeinde (für Initiative, Referendum und Petition),
- c. Delegiertenversammlung,
- d. Vorstand,
- e. Geschäftsleitung,
- f. Revisionsstelle,
- g. Controlling-Kommission.

² Die zuständige Behörde gemäss Abs. 1 lit. b ist der Gemeinderat, sofern die Verbandsgemeinde kein anderes Organ bezeichnet.

A. Stimmberechtigte

Art. 11

Petitionsrecht

¹ Jede Einwohnerin und jeder Einwohner sowie jede Verbandsgemeinde sind berechtigt, beim Vorstand Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.

² Petitionen werden vom Vorstand innert angemessener Frist beantwortet.

**Art. 12
Initiative**

¹ Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über folgende Sachgeschäfte verlangen:

- a. Erlass oder Änderung der Statuten oder eines Reglements,
- b. Auflösung des Gemeindeverbands unter den in Art. 33 Abs. 1 genannten Voraussetzungen.

² Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens 2'000 Stimmberechtigten aus dem Verbandsgebiet oder von der Mehrheit der Verbandsgemeinen (zuständige Behörde) gültig unterzeichnet ist und dem Vorstand innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.

**Art. 13
Verfahren bei Initiativen**

¹ Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

- a. Der Vorstand stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.
- b. Der Vorstand entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt er diese als ganz oder teilweise ungültig.
- c. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden.
- d. Die Delegiertenversammlung nimmt zur Initiative Stellung. Sie kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Sie kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber stellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.
- e. Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen oder Behörden das Begehren zurückziehen.

² Für die Initiative in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a. In der Regel bringt die Delegiertenversammlung die Initiative in der von den Initiantinnen oder Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet die Delegiertenversammlung den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung.
- b. Die Delegiertenversammlung kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtsatz-Entwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.

**Art. 14
Fakultatives Referendum**

¹ Dem fakultativen Referendum unterliegen folgende Beschlüsse der Delegiertenversammlung:

- a. Erlass und Änderung der Statuten und der Reglemente,
- b. Genehmigung rechtsetzender Verträge,
- c. Auflösung des Gemeindeverbands,
- d. Sachgeschäfte mit einem Geschäftswert über 10% des budgetierten, konsolidierten Gesamtertrags.

² Das Referendum kommt zustande, wenn das entsprechende Begehren von mindestens 2'000 Stimmberechtigten oder von der Mehrheit der Verbandsgemeinen (zuständiges Organ) gültig unterzeichnet ist und dem Vorstand innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.

³ Die Abstimmung muss innert sechs Monaten seit der Einreichung des Referendums stattfinden.

Art. 15

Gemeinsame Vorschriften für Initiative und Referendum

Für die Initiativen und die Referenden gelten überdies folgende Bestimmungen:

- a. Ein Geschäft bedarf zu seiner Annahme in der Volksabstimmung der Zustimmung der Mehrheit der gültig Stimmenden. Wichtige Beschlüsse im Sinn von Art. 19 Ziff. 4 bedürfen überdies der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.
- b. Die Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerinnen der Verbandsgemeinden bescheinigen die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.
- c. Der Vorstand erwahrt das formelle Zustandekommen der Initiative oder des Referendums.

B. Delegiertenversammlung

a. Zusammensetzung und Aufgaben

Art. 16

Zusammensetzung, Stimmrecht

¹ Die Delegierten der Verbandsgemeinden bilden die Delegiertenversammlung.

² Jede Verbandsgemeinde entsendet eine delegierte Person.

³ Die Stimmkraft der delegierten Person wird wie folgt bestimmt:

- a. Alle Delegierten zusammen haben 100 Stimmen.
- b. Die Stimmen der Gemeinden werden im Verhältnis der ständigen Wohnbevölkerung auf die Gemeinden verteilt. Jede Gemeinde erhält mindestens eine Stimme.

⁴ Der Vorstand legt die Stimmkraft der Delegierten vor dem Ablauf der Amtsdauer für die nächste Amtsdauer fest.

Art. 17

Funktion der Delegiertenversammlung

¹ Die Delegiertenversammlung ist die Vertretung der Verbandsgemeinden und das oberste Organ des Gemeindeverbands.

² Sie übt die politische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Vorstands aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

Art. 18

Politische Planung

¹ Die Delegiertenversammlung hat bei der politischen Planung folgende Befugnisse:

- a. Kenntnisnahme vom der Mehrjahresplanung (Strategie, Finanz- und Aufgabenplan),
- b. Kenntnisnahme von der Jahresplanung (Jahresprogramm).

² Die Delegiertenversammlung nimmt die Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 zur Kenntnis. Auf Antrag kann sie diese im zustimmenden oder ablehnenden Sinn zur Kenntnis nehmen und Bemerkungen beschliessen.

Art. 19

Wahlen und Sachgeschäfte der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung entscheidet über folgende Wahlen und Sachgeschäfte:

1. Wahlen
 - a. Wahl des Präsidiums und der weiteren Mitglieder des Vorstands,
 - b. Bezeichnung der Revisionsstelle,
 - c. Wahl des Präsidiums und der weiteren Mitglieder der Controlling-Kommission,
 - d. Wahl der Stimmzählenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers; diese müssen keine delegierte Person sein.
2. Rechtsetzung
 - a. Erlass und Änderung der Statuten und der Reglemente,
 - b. Genehmigung von rechtsetzenden Verträgen, die für die Verbandsgemeinden und deren Bevölkerung unmittelbar Rechte und Pflichten schaffen, sofern diese Befugnis nicht in einem Reglement dem Vorstand übertragen wird,
 - c. Festsetzung der Entschädigungen der Delegierten, des Vorstands und der Kommissionen.
3. Finanz- und Sachgeschäfte
 - a. Beschluss über das Budget,
 - b. Beschluss der Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite,
 - c. Beschluss über die Gemeindebeiträge gemäss Art. 8 und Art. 30 Abs. 2.
4. Wichtige Beschlüsse im Sinne von § 54 GG (vgl. Art. 22 lit. g)
 - a. Sachgeschäfte mit einem Geschäftswert über 10 % des budgetierten, konsolidierten Gesamtertrags,
 - b. Änderungen des Verbandszwecks,
 - c. Auflösung des Gemeindeverbands.

Art. 20

Politische Kontrolle und Steuerung

¹ Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung der Jahresrechnung,
- b. Genehmigung der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite,
- c. Entlastung des Vorstands,
- d. Kenntnisnahme vom Jahresbericht des Vorstands,
- e. Kenntnisnahme vom Bericht der Revisionsstelle,
- f. Kenntnisnahme vom Bericht der Controlling-Kommission.

² Die Delegiertenversammlung nimmt den Jahresbericht zur Kenntnis. Auf Antrag kann sie diesen im zustimmenden oder ablehnenden Sinn zur Kenntnis nehmen und Bemerkungen beschliessen.

b. Verfahren

Art. 21

Einberufung

¹ Die Delegiertenversammlung findet wie folgt statt:

- a. zwei ordentliche Delegiertenversammlungen (Budget und Rechnung),

- b. ausserordentliche Delegiertenversammlung nach Bedarf auf Beschluss des Vorstands. Ein Drittel der Delegierten oder der Verbandsgemeinden kann die Durchführung einer Delegiertenversammlung verlangen.

² Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung ein und trifft bis spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehren:

- a. Publikation von Datum, Zeit und Ort der Delegiertenversammlung sowie der Traktandenliste im Luzerner Kantonsblatt,
- b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Delegierten,
- c. Auflage der Akten zu den Geschäften der Delegiertenversammlung in der Geschäftsstelle.

Art. 22 Durchführung

Die Delegiertenversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt. Es gelten folgende Grundsätze:

- a. Die Delegiertenversammlung tagt öffentlich.
- b. Das Präsidium des Vorstands (bei dessen Verhinderung das Vizepräsidium) führt die Versammlung.
- c. Die Stellvertretung ist aufgrund einer schriftlichen Vollmacht der delegierenden Verbandsgemeinde möglich.
- d. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend oder vertreten ist.
- e. Die Anträge der Delegierten sind dem Präsidium des Vorstands spätestens 40 Tage vor der Durchführung der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen.
- f. Die Wahl oder die Abstimmung erfolgt in der Regel mit offenem Handmehr. Das Präsidium ordnet eine schriftliche Wahl oder Abstimmung an,
 - wenn ein Fünftel der Delegierten eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt,
 - wenn aufgrund des offenen Handmehrs nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Wahl oder Abstimmung nach den gewichteten Delegiertenstimmen ein anderes Resultat ergeben würde.
- g. Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absolutem Mehr. Wichtige Beschlüsse im Sinne von Art. 19 Ziff. 4 bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Delegierten und der abgegebenen, gültigen Stimmen.

C. Vorstand

Art. 23 Zusammensetzung und Organisation des Vorstands

¹ Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und aus sechs weiteren Mitgliedern. Das Präsidium und die Mitglieder dürfen nicht Delegierte sein. Der Vorstand soll aus Vertretungen der Verbandsgemeinden und aus weiteren Fachpersonen bestehen. Wenn möglich ist der Vorstand so zu besetzen, dass politischer, technischer und ökonomischer Sachverstand vertreten ist.

² Der Vorstand entscheidet seine Geschäfte im Kollegium. Es besteht kein Ressortprinzip.

³ Das Präsidium ist das ausführende Organ des Vorstands. Es führt die Geschäftsleitung nach den Vorgaben des Vorstands. Der Vorstand kann dem Präsidium in der Geschäftsordnung weitere Aufgaben übertragen.

⁴ Im Übrigen organisiert und konstituiert sich der Vorstand selber.

Art. 24
Aufgaben des Vorstands

¹ Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. strategische Führung des Gemeindeverbands,
- b. Festlegung der Organisation,
- c. Ausgestaltung des Rechnungswesens und des Finanzcontrolling,
- d. Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung und Ausführung der Beschlüsse,
- e. Ernennung und Abberufung der Geschäftsleitung,
- f. Erlass von Verordnungen im Rahmen der Ermächtigung in einem Reglement,
- g. Sachentscheide gemäss Funktionendiagramm.

² Der Vorstand entscheidet abschliessend über folgende Finanzgeschäfte, soweit er diese Kompetenzen nicht in der Geschäftsordnung der Geschäftsleitung übertragen hat:

- a. Aufwand und Ausgaben im Rahmen der von der Delegiertenversammlung beschlossenen Voranschlags-, Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite,
- b. teuerungsbedingter Mehraufwand oder teuerungsbedingte Mehrausgaben,
- c. gebundener Aufwand und gebundene Ausgaben,
- d. frei bestimmbarer, nicht kreditierter Aufwand und frei bestimmbarer, nicht kreditierte Ausgaben, für die der Vorstand nicht einen Nachtrags-, Sonder- oder Zusatzkredit gemäss Art. 31 einholen muss,
- e. frei bestimmbarer Aufwand und frei bestimmbarer Ausgaben, denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.

³ Der Vorstand regelt die weitere Organisation des Gemeindeverbands in der Geschäftsordnung

D. Geschäftsleitung

Art. 25
Geschäftsleitung

¹ Der Geschäftsleitung obliegt die operative Betriebsführung. Sie trifft alle Entscheidungen, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie trifft insbesondere die hoheitlichen Entscheide.

² Die Geschäftsleitung unterbreitet dem Vorstand zeitgerecht die Planungs- und Entscheidungsgrundlagen, berichtet ihm schriftlich über den Geschäftsgang und holt die erforderlichen strategischen Weisungen ein. Sie trägt im Rahmen ihrer Kompetenzen die volle fachliche und finanzielle Verantwortung.

³ Die Geschäftsordnung regelt das Nähere.

E. Revisionsstelle

Art. 26
Wahlvoraussetzungen

¹ Die Revisionsstelle ist ein externes Revisionsunternehmen im Sinn des Revisionsaufsichtsgesetzes, das als Revisionsexperte zugelassen ist.

² Die Revisionsstelle muss vom Gemeindeverband unabhängig im Sinn von Art. 728 OR sein.

Art. 27
Aufgaben

¹ Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet der Delegiertenversammlung und dem Vorstand Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.

² Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

F. Controlling-Kommission

Art. 28
Controlling-Kommission

¹ Die Controlling-Kommission besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und aus zwei Mitgliedern.

² Die Controlling-Kommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen der Delegiertenversammlung und dem Vorstand. Sie prüft insbesondere:

- a. die Mehrjahres- und die Jahresplanung sowie das Budget und das Jahresprogramm auf ihre politische und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet der Delegiertenversammlung und dem Vorstand Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.
- b. die Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) und den Jahresbericht im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie erstattet der Delegiertenversammlung und dem Vorstand Bericht. Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen oder andere Massnahmen vorschlagen.

IV. Finanzierung, Finanzhaushalt

Art. 29
Finanzierung der Abfallbewirtschaftung

¹ Der Gemeindeverband erhebt für die Finanzierung der Abfallbewirtschaftung Gebühren. Art. 36 bleibt vorbehalten.

² Die Sackgebühr und die gewichtsabhängige Gebühr sind auf dem ganzen Verbandsgebiet gleich hoch. Die Grundgebühr kann für die Bevölkerung der einzelnen Verbandsgemeinden unterschiedlich ausgestaltet werden. Das Abfallreglement bzw. die Abfallverordnung regeln das Nähere.

³ Die Verbandsgemeinden bezahlen für die Abfallbewirtschaftung keine Gemeindebeiträge. Art. 8 bleibt vorbehalten.

Art. 30
Finanzierung der Abwasserentsorgung

¹ Die Verbandsgemeinden erheben die Gebühren für die Abwasserentsorgung nach kommunalem Recht.

² Die Verbandsgemeinden, die Abwasseranlagen des Gemeindeverbands benutzen, bezahlen dem Gemeindeverband die Kosten für Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der von ihnen benutzten Abwasseranlagen. Das Abwasserreglement des Gemeindeverbands regelt das Nähere.

Art. 31
Kreditarten

Es bestehen folgende Kreditarten:

- a. Voranschlagskredite:
Voranschlagskredite sind die beschlossenen Aufwand- und Ausgabenposten des Voranschlags.
- b. Nachtragskredite:
Reicht ein Voranschlagskredit nicht aus, oder ist kein solcher bewilligt, ist rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung 2% des budgetierten, konsolidierten Gesamtertrags im Einzelfall, höchstens 5% in einem Rechnungsjahr, übersteigt.
- c. Sonderkredite:
Sonderkredite werden ausserhalb des Budgets und der Nachtragskredite erteilt. Sie sind erforderlich für frei bestimmbare Aufwände oder frei bestimmbare Ausgaben, welche 5 % des budgetierten, konsolidierten Gesamtertrags übersteigen. Bei wiederkehrenden Aufwänden oder Ausgaben ist der Gesamtbetrag massgebend.
- d. Zusatzkredite:
Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist rechtzeitig ein Zusatzkredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung 10 % der bewilligten Kreditsumme übersteigt.

V. Weitere Bestimmungen

Art. 32
Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der Delegiertenversammlung und der Controlling-Kommission entspricht der Amtsdauer der Gemeinderäte.

² Die Amtsdauer des Vorstands beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar nach der Neuwahl der Gemeinderäte.

Art. 33
Auflösung des Gemeindeverbands

¹ Der Gemeindeverband kann durch einen Beschluss der Delegiertenversammlung aufgelöst werden, sofern die Erfüllung der Verbandsaufgaben gewährleistet bleibt.

² Die Art der Liquidation und die Liquidationstätigkeiten richten sich sinngemäss nach Art. 736 ff. OR.

³ Die Vorstand führt die Liquidation durch, sofern sie nicht durch einen Beschluss der Delegiertenversammlung einer anderen Person übertragen wird.

⁴ Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer durchschnittlichen Stimmkraft im Gemeindeverband während der letzten zehn Jahre (Art. 16) verteilt. Die Abwasseranlagen des Gemeindeverbands gehen wenn möglich in natura an die Verbandsgemeinden zurück, die diese nutzen bzw. eingebracht haben.

⁵ Für nicht gedeckte Verbindlichkeiten haften die Verbandsgemeinden gemäss Art. 9.

Art. 34
Rechtsschutz

¹ Streitigkeiten zwischen dem Gemeindeverband und den Verbandsgemeinden oder zwischen Verbandsgemeinden über die Anwendung dieser Statuten entscheidet das Verwaltungsgericht im Klageverfahren (§ 162 Abs. 1 lit. b VRG).

² Gegen Entscheide der Geschäftsleitung über Gebühren ist die Einsprache im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen Einspracheentscheide ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig. Bei allen anderen hoheitlichen Entscheiden der Geschäftsleitung richtet sich das Beschwerdeverfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (§ 48 EG USG)

³ Sofern kein anderes Rechtsmittel gegeben ist, können die Beschlüsse der Delegiertenversammlung oder des Vorstands durch eine Gemeindebeschwerde angefochten werden (§ 109 Gemeindegesetz).

⁴ Streitigkeiten aus nicht-hoheitlichen Entscheiden des Gemeindeverbands (z. B. Verträge mit Dritten) richten sich nach dem anwendbaren kantonalen oder Bundesrecht.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

A. Regionale Abfallbewirtschaftung

Art. 35
Umsetzung der Regionalisierung

¹ Die Verbandsgemeinden haben dem Gemeindeverband die Behandlung und die Verwertung der Siedlungsabfälle sowie die Deponie der Rückstände bereits übertragen. Sie übertragen dem Gemeindeverband zusätzlich die Sammlung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufgaben auf dem Gebiet der Abfallbewirtschaftung. Dies erfolgt durch einen Beschluss des kommunal zuständigen Organs.

² Der Vorstand vereinbart den Zeitpunkt und die Modalitäten der Übertragung mit jeder Verbandsgemeinde individuell. Die laufenden Verpflichtungen der Verbandsgemeinden werden berücksichtigt.

³ Die Übertragung erfolgt so schnell wie möglich, frühestens per 1. Januar 2009 und spätestens per 31. Dezember 2012.

Art. 36
Verbandsgemeinden mit kommunaler Abfallbewirtschaftung

¹ Verbandsgemeinden, die dem Gemeindeverband die Sammlung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufgaben der Abfallbewirtschaftung gemäss Art. 35 nicht übertragen, haben mit Bezug auf die Abfall-Lieferung die gleiche Stellung wie Nicht-Verbandsmitglieder.

² Besondere Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

B. Abwasserentsorgung

Art. 37

Übergangsbestimmung für die ehemaligen GALU-Gemeinden

¹ Der Gemeindeverband ist Eigentümer der Abwasseranlagen (ARA, Schlammverbrennungsanlage, Verbandskanal Kasernenplatz – ARA Region Luzern), die der ehemalige "Gemeindeverband für Abwasserreinigung Region Luzern" (GALU) mit Fusionsvertrag vom per 1. Januar 2009 in den Gemeindeverband eingebracht hat.

² Der Gemeindeverband erfüllt ab dem 1. Januar 2009 für die ehemaligen GALU-Gemeinden (Adligenswil, Emmen, Horw, Kriens, Littau, Luzern, Malters, Meggen und Rothenburg) seine Aufgaben gemäss Art. 2 Abs. 1 b. Die Finanzierung erfolgt gemäss Art. 30.

³ Die ehemaligen GALU-Gemeinden sind (auf ihrem Gemeindegebiet) Eigentümer der "übrigen Verbandskanäle" gemäss Karte im Anhang. Sie übertragen dem Gemeindeverband das Eigentum an den übrigen Verbandskanälen bis spätestens am 31. Dezember 2011. Die Übertragung erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Weisen die übertragenen Kanäle mittlere oder starke Mängel auf, die in den nächsten fünf Jahren behoben werden müssen (Stufe 0 – 2 der "Zustandsbeurteilung von Entwässerungsanlagen VSA", Ausgabe 2007), beteiligt sich die übertragende Gemeinde an den Kosten der Sanierung im Umfang ihrer Interessen gemäss Karte im Anhang. Unterbleibt die Übertragung, werden die entsprechenden Abschnitte per 1. Januar 2012 aus dem Verbandskanalnetz entlassen. Die betreffende Gemeinde übernimmt diesbezüglich sämtliche Pflichten, einschliesslich die alleinige Finanzierung.

Art. 38

Übertragung des Eigentums an Abwasseranlagen ausserhalb des ehemaligen GALU-Gebiets

¹ Es ist das Ziel, dass die Gemeinden Udligenswil und Schwarzenberg sowie die Gemeindeverbände ARA Rontal und ARA Lützelau dem Gemeindeverband ihre Abwasserreinigungsanlagen und allfällige Verbandskanäle (der Gemeindeverbänden ARA Rontal oder ARA Weggis - Vitznau) übertragen. Nach der Übertragung findet Art. 37 Abs. 2 Anwendung.

² Der Gemeindeverband übernimmt die Abwasseranlagen grundsätzlich unentgeltlich. Weisen diese mittlere oder starke Mängel auf (Stufe 0 – 2 der "Zustandsbeurteilung von Entwässerungsanlagen VSA", Ausgabe 2007), die in den nächsten fünf Jahren behoben werden müssen, gehen die entsprechenden Sanierungen zu Lasten der ehemaligen Eigentümer.

³ Der Vorstand vereinbart den Zeitpunkt und die Modalitäten der Übertragung mit den betroffenen Eigentümern.

Art. 39

Übertragung von Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen ausserhalb des ehemaligen GALU-Gebiets

¹ Unterbleibt die Eigentumsübertragung gemäss Art. 38, sollen die Eigentümer dem Gemeindeverband mindestens den Betrieb und den betrieblichen Unterhalt ihrer Abwasseranlagen übertragen.

² Der Vorstand und die betroffene Verbandsgemeinde (bzw. der Gemeindeverband) vereinbaren die Leistungen und Gegenleistungen der Parteien in einem Vertrag (Auftrag).

Art. 40

Übergangsrechtlicher Mehrzweckverband

¹ Solange nicht alle Eigentümer ihre Abwasseranlagen gemäss Art. 38 Abs. 1 dem Gemeindeverband zu Eigentum übertragen haben, wird dieser als Mehrzweckverband im Sinn von § 49 des Gemeindegesetzes geführt.

² Es gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a. Für den Bereich der Abwasserentsorgung wird eine eigene Rechnung geführt.
- b. Die Verbandsgemeinden, die ihre Abwasserreinigungsanlagen (bzw. jene ihres Gemeindeverbands) nicht eingebracht haben, sind im Aufgabenbereich Abwasserentsorgung (Art. 2 Abs. 1 b) nicht stimmberechtigt. Dies betrifft insbesondere folgende Entscheidungen:
 - Genehmigung von Budget und Rechnung des Bereichs Abwasserentsorgung,
 - Genehmigung von Sonder-, Nachtrags- und Zusatzkredite im Bereich Abwasserentsorgung,
 - Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite im Bereich Abwasserentsorgung,
 - Beschluss des Abwasserreglements,
 - Beschluss der Gemeindebeiträge im Bereich Abwasserentsorgung.
- c. Die Stimmkraft der im Bereich Abwasserentsorgung stimmberechtigten delegierten Personen wird wie folgt bestimmt:
 - Alle im Bereich Abwasserentsorgung delegierten Personen zusammen haben 100 Stimmen.
 - Die Stimmen der im Bereich Abwasserentsorgung stimmberechtigten Gemeinden werden im Verhältnis ihrer ständigen Wohnbevölkerung auf die Gemeinden verteilt. Jede Gemeinde erhält mindestens eine Stimme.

Der Vorstand legt die Stimmkraft der im Bereich Abwasserentsorgung stimmberechtigten Delegierten vor dem Ablauf der Amtsdauer für die nächste Amtsdauer fest.

C. Weitere Übergangsbestimmungen

Art. 41

Aufhebung der bisherigen Statuten

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a. Statuten des Gemeindeverbandes für Kehrichtbeseitigung Region Luzern (GKLU) vom 26. August 1980,
- b. Statuten des Gemeindeverbandes für Abwasserreinigung Region Luzern (GALU) vom 26. Oktober 1982.

Art. 42

In-Kraft-Treten

Diese Statuten treten am 1. Januar 2010 in Kraft.

Anhang 2: Übersicht über die Änderungen der Statuten

Grundsätzlich wurden die bisherigen Statuten des GKLÜ revidiert. Im Rahmen dieser Totalrevision wurden die bisherigen Statuten des GKLÜ und des GALÜ zusammengeführt und so weit wie möglich sinngemäss übernommen. Die revidierten Statuten stützen sich auf die entsprechenden Vorgaben des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern.

Die Totalrevision der Statuten soll im Frühjahr 2009 durch die Delegiertenversammlung des GKLÜ genehmigt werden.

Nachfolgend sind die wichtigsten Änderungen kommentiert:

Artikel Statuten	Änderung	Kommentar
2 Zweck	Der Zweck wird erweitert. Neu sind die regionale Gesamtverantwortung für die Abfallbewirtschaftung sowie die Verbandskanäle verankert.	
7 Austritt	Der Austritt ist mit einer Frist von 5 Jahren auf das Ende eines Geschäftsjahres grundsätzlich möglich.	Die austretende Gemeinde hat keinerlei Ansprüche auf Rückerstattung von Leistungen oder eines Teils des Verbandsvermögens.
10 Organe	Anstelle der bisherigen GPK (Geschäftsprüfungskommission) werden neu eine professionelle Revisionsstelle sowie eine Controlling-Kommission geschaffen.	Revisionsstelle: Externe, unabhängige und anerkannte Wirtschaftsprüfer für die professionelle Rechnungsrevision. Controlling-Kommission: Gremium politischer Vertreter für das politische Controlling, d. h. die Überwachung der Einhaltung der strategischen Ziele.
16 DV: Zusammensetzung, Stimmrecht	Der Verband hat insgesamt 100 Stimmen. Die Stimmen werden im Verhältnis der ständigen Wohnbevölkerung auf die Gemeinden verteilt. Jede Gemeinde erhält mindestens eine Stimme.	Die sich aus diesem Regulativ für die einzelnen Gemeinden ergebenden Stimmen können der entsprechenden Beilage zu den Statuten entnommen werden.

Artikel Statuten	Änderung	Kommentar
23 Vorstand	Neu sollen dem Vorstand neben politischen Vertretungen auch externe Fachpersonen angehören.	Im Vordergrund steht eine starke, unternehmerische Führung des Verbandes. Dies bedingt, dass im Vorstand politischer, technischer und ökonomischer Sachverstand vertreten sind. Um den politischen Einfluss trotzdem sicherzustellen, wird neu eine Controlling-Kommission (Art. 28) eingesetzt.
29 Finanzierung der Abfallbewirtschaftung	Der Verband berechnet die Gebühren und stellt diese in Rechnung. Die Sackgebühr und die gewichtsabhängige Gebühr sind auf dem ganzen Verbandsgebiet gleich hoch. Die Grundgebühr kann je nach beanspruchtem Angebot unterschiedlich sein. Die Berechnungsgrundlage für die Grundgebühr einer Gemeinde wird vom Verband transparent ausgewiesen.	
35 Umsetzung der Regionalisierung	Die Gemeinden delegieren die Abfallbewirtschaftung an den Verband durch entsprechende Beschlüsse der zuständigen Organe. Die Übertragung erfolgt frühestens per 1. Januar 2010 und spätestens per 31. Dezember 2012. Die laufenden Verpflichtungen der Gemeinden werden berücksichtigt.	Delegiert eine Gemeinde ihre Abfallbewirtschaftung nicht an den Verband, kann sie ihre brennbaren Siedlungsabfälle weiterhin bei der KVA Luzern anliefern. Bezüglich Bedingungen wird sie behandelt wie die anderen Dritt-Lieferanten (Nicht-Verbandsmitglieder).

Artikel Statuten	Änderung	Kommentar
37 ff. Übergangsbestimmungen Abwasser	REAL übernimmt per 1. Januar 2010 die Abwasseranlagen des GALU. Die GALU-Gemeinden übertragen das Eigentum an ihren Verbandskanälen bis spätestens 31. Dezember 2012 an REAL. Für Abwasseranlagen ausserhalb des GALU-Gebiets unterbreitet REAL den entsprechenden Zweckverbänden bzw. Gemeinden nach dem 1. Januar 2010 ein entsprechendes Angebot.	

Anhang 3: Abfallreglement REAL

Abfallreglement

Die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes für Kehrichtbeseitigung der Region Luzern (GKLU)

gestützt auf §§ 23 und 30 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998 (EG USG) in Verbindung mit §§ 44 und 48 ff. des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 (GG) und auf Art. 2, Art. 5 Abs. 1 Ziff. 2 und Art. 17 Ziff. 9 der Statuten des Gemeindeverbandes für Kehrichtbeseitigung der Region Luzern (GKLU),

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck, Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die kundenfreundliche, ökologische und wirtschaftliche Abfallbewirtschaftung auf dem Verbandsgebiet, insbesondere:

- a. die Sammlung, den Transport und die Verwertung des Abfalls im Verbandsgebiet,
- b. die verursachungsgerechte Finanzierung der Abfallbewirtschaftung.

² Das Reglement gilt für den Gemeindeverband, für die Verbandsgemeinden und für die Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen.

Art. 2

Begriffe

In diesem Reglement werden folgende Begriffe verwendet:

- a. Siedlungsabfälle sind die aus den Haushalten stammenden Abfälle (einschliesslich Wertstoffe) sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung. Diesen gleichgestellt sind in der Zusammensetzung ähnliche Abfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben.
- b. Kehricht ist brennbarer Siedlungsabfall, dessen Bestandteile nicht verwertet werden können.
- c. Sperrgut ist Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder wegen seines Gewichts nicht in die zulässigen Gebinde passt.
- d. Separatabfall ist Abfall, der ganz oder teilweise der Wiederverwertung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt wird.
- e. Betriebsabfälle sind Abfälle, die aus Industrie-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben stammen. Sie können als Siedlungsabfälle oder als übrige Abfälle im Sinn von Art. 31 c des Umweltschutzgesetzes (USG) anfallen.
- f. Sonderabfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfas-

sende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert (Verordnung über den Verkehr mit Abfällen).

- g. Sammelstelle ist ein Ort, wo bestimmte, vom Kanton, vom Gemeindeverband oder von der Standortgemeinde bezeichnete Materialien getrennt gesammelt werden. Man unterscheidet:
 - unbediente, dezentrale Sammelstellen (Sammelcontainer usw.);
 - bediente, zentrale Sammelstelle;
- h. Sammelpunkt ist ein für die Bereitstellung zum Abtransport der Abfälle bezeichneter Ort.

Art. 3

Aufgaben des Gemeindeverbands

¹ Der Gemeindeverband erfüllt alle Aufgaben auf dem Gebiet der Abfallbewirtschaftung, soweit diese nicht dem Kanton oder dem Bund vorbehalten bzw. den Verbandsgemeinden übertragen sind.

² Der Gemeindeverband hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Festsetzung des Angebots und der Gebühren;
- b. Ausschreibung, Sammlung und Transport der Abfälle;
- c. Entsorgung und Verwertung der Abfälle;
- d. Erlass der Abfallverordnung durch den Vorstand;
- e. Bereitstellung der Infrastruktur der Sammelstellen;
- f. Öffentlichkeitsarbeit;
- g. Abfallberatung;
- h. Förderung der dezentralen Kompostierung.

³ Der Gemeindeverband kann die Ausführung von Aufgaben an Verbandsgemeinden oder an Dritte übertragen.

Art. 4

Aufgaben der Verbandsgemeinden

¹ Die Verbandsgemeinden haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Mitwirkung bei der Festlegung des Angebots in der Kehrichtsammlung;
- b. Bestellung von Mehr- oder Minderleistungen in der Kehrichtsammlung;
- c. Mitwirkung bei der Festlegung des Angebots in den Separatsammlungen; Festlegung von Teilen des Angebots.

² Die Verbandsgemeinden führen im Auftrag des Gemeindeverbands insbesondere folgende Aufgaben aus:

- a. Rechnungsstellung und Inkasso der Grundgebühr (einschliesslich Adressmutationen);
- b. Information der Bevölkerung über das Sammelangebot (Abfuhrplan, Separatsammlungen, Sammelstellen usw.) und über die Gebühren;
- c. Führen einer transparenten Abfallrechnung als Grundlage für die Rechnungsstellung an den Gemeindeverband;
- d. Massnahmen zur Gewährleistung der Sauberkeit in der Gemeinde (Leerung öffentlicher Abfalleimer, Massnahmen gegen Littering usw.).

³ Der Vorstand regelt unter Mitwirkung der Verbandsgemeinden die Einzelheiten der Aufgabenteilung zwischen dem Gemeindeverband und den Verbandsgemeinden im Anhang der Abfallverordnung.

⁴ Die Verbandsgemeinden stellen dem Gemeindeverband die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Kosten in Rechnung.

Art. 5

Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber der Abfälle

¹ Abfälle sind getrennt zu sammeln. Sie müssen der dafür bezeichneten Sammlung oder Sammelstelle übergeben werden.

² Die Inhaberinnen und Inhaber haben ihren Abfall vorschriftsgemäss am vorgeschriebenen Sammelpunkt bereit zu stellen oder in der Sammelstelle zu deponieren.

³ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ist verboten, sofern dies nicht in der durch dieses Reglement vorgesehenen Weise geschieht.

⁴ Öffentliche Abfalleimer dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Aus dem Haushalt stammende Abfälle und sperrige Gegenstände dürfen nicht in öffentlichen Abfalleimern entsorgt werden.

⁵ Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dadurch keine übermässigen Emissionen entstehen.

⁶ Abfälle dürfen auch nicht zerkleinert in die Kanalisation eingeleitet werden.

⁷ Abfälle, die vom Gemeindeverband und von den Verbandsgemeinden nicht entsorgt werden, müssen von den Inhaberinnen und Inhabern auf eigene Kosten fachgerecht entsorgt werden.

II. Kehrachtsammlung

Art. 6

Grundsätze der Kehrachtsammlung

¹ Der Gemeindeverband bietet den Verbandsgemeinden ein Angebot an. Dieses (d. h. die Sammelrouten, der Sammelturnus und die Sammelpunkte) ist so auszugestalten,

a. dass die gesamte Bevölkerung im Verbandsgebiet unter vergleichbaren Bedingungen mit den gleichen Dienstleistungen bedient wird;

b. dass die Kehrachtsammlung wirtschaftlich und zweckmässig organisiert ist.

² Die Verbandsgemeinden können beim Gemeindeverband Mehr- oder Minderleistungen bestellen.

³ Grundsätzlich werden die Kosten der Kehrachtsammlung durch den der Verbandsgemeinde zurechenbaren Ertrag aus dem FAIRursachertarif gedeckt. Positive und negative Saldi werden der Rechnung für die Grundgebühr gutgeschrieben oder belastet (Art. 16).

Art. 7

Sammelrouten, Sammelturnus, Sammeltage, Sammelpunkte

¹ Grundsätzlich decken die Sammelrouten das gesamte Verbandsgebiet ab.

² Grundsätzlich besteht ein wöchentlicher Sammelturnus.

³ Der Vorstand regelt in Anwendung von Art. 6 die Abweichungen von den Grundsätzen von Abs. 1 und 2 in der Abfallverordnung.

⁴ Der Gemeindeverband legt die Sammelrouten, den Sammelturnus, die Sammeltage und die Sammelpunkte aufgrund der Bestellung der Verbandsgemeinde fest.

III. Separatsammlungen

Art. 8

Separatabfahren

¹ Der Gemeindeverband führt unter Vorbehalt von Absatz 2 für Grüngut, Papier und Karton Separatabfahren durch (Holsystem).

² Die Standortgemeinden

- a. legen die Sammelrouten, den Sammelturnus, die Sammelstage und die Sammelpunkte im Einvernehmen mit dem Gemeindeverband fest;
- b. können für die Entsorgung von Grüngut, Papier und Karton ein Bringsystem bestellen;
- c. können für die Entsorgung von Separatabfällen weitere Dienstleistungen auf öffentlich- oder privatrechtlicher Basis erbringen.

Art. 9

Separatsammlungen auf Sammelstellen

¹ Die Verbandsgemeinden bauen, betreiben und unterhalten unbediente, dezentrale Sammelstellen. Sie stellen die Kosten dem Gemeindeverband in Rechnung.

² Der Gemeindeverband baut, betreibt, unterhält und finanziert bediente, zentrale Sammelstellen. Art. 20 Abs. 1 bleibt vorbehalten.

³ Der Gemeindeverband rüstet die (bedienten und unbedienten) Sammelstellen aus und verwertet die separat gesammelten Abfälle.

⁴ Der Vorstand bezeichnet die zu sammelnden Abfälle in der Abfallverordnung.

IV. Gebühren

A. Grundsatz

Art. 10

Grundsatz

¹ Zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung erhebt der Gemeindeverband verursachungsgerechte Gebühren. Diese setzen sich zusammen aus den Kehrrechtgebühren (FAIRursachertarif) und der Grundgebühr. Der Vorstand kann für bestimmte Separatsammlungen weitere Entsorgungsgebühren festlegen.

² Der Vorstand legt die Gebührenhöhe nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip in einer Verordnung fest. Er berücksichtigt den budgetierten Aufwand sowie die Überschüsse und Defizite der Vorjahre. Er legt die massgebenden Grundlagen für die Gebührenhöhe offen.

B. Kehrrechtgebühren (FAIRursachertarif)

Art. 11

Grundsätze

¹ Der Gemeindeverband erhebt zur Deckung der Kosten der Kehrrechtsammlung und -entsorgung Sack-, Sperrgut- und Gewichtscontainer-Gebühren.

² Haushaltungen können wahlweise Sack- und Sperrgutgebühren oder Gewichtscontainer-Gebühren entrichten. Die Eigentümerin oder der Eigentümer bestimmt das Gebührensystem für die ganze Liegenschaft.

³ Gewerbe- und Industriebetriebe entrichten grundsätzlich Gewichtscontainer-Gebühren. Der Gemeindeverband kann Ausnahmen bewilligen.

⁴ Wird eine Liegenschaft gemischt genutzt, können die Gebühren für Haushaltungen nach Absatz 2 und für Gewerbe- und Industriebetriebe gemäss den Absätzen 3 und 5 entrichtet werden.

⁵ Wer nach dem System der Gewichtscontainer-Gebühren abrechnen will, muss beim Gemeindeverband einen Datenträger (Chip) bestellen.

Art. 12

Sack- und Sperrgutgebühr

¹ Die Sackgebühren werden aufgrund des Volumens des abgelieferten Kehrichts festgelegt.

² Die Sperrgutgebühren werden aufgrund des Gewichts des abgelieferten Kehrichts festgelegt.

³ Gebührenpflichtig sind die Inhaberinnen und Inhaber des Kehrichts.

Art. 13

Gewichtscontainer-Gebühr

¹ Die Gewichtscontainer-Gebühr besteht aus zwei Elementen:

- a. Gewichtsgebühr: Sie wird aufgrund des Gewichts des abgelieferten Kehrichts festgelegt.
- b. Andockgebühr /Leerungsgebühr für Gewichtscontainer: Sie ist für jede Leerung zu entrichten und wird aufgrund der Grösse des Gewichtscontainers festgelegt.

² Die beauftragte Transportunternehmung registriert jede Leerung des Gewichtscontainers und das Gewicht des Kehrichts. Sie übermittelt die Daten dem Gemeindeverband nach dessen Vorgaben.

³ Gebührenpflichtig ist die natürliche oder juristische Person, auf deren Namen der Datenträger (Chip) gemäss Art. 11 Abs. 5 im Zeitpunkt der Rechnungsstellung beim Gemeindeverband eingetragen ist.

C. Grundgebühr

Art. 14

Grundsatz

¹ Der Gemeindeverband erhebt zur Deckung der Kosten der Abfallbewirtschaftung, die nicht durch den Ertrag des FAIRursachertarifs gedeckt sind, eine Grundgebühr. Die Kosten der Abfallbewirtschaftung enthalten auch die Kosten der Öffentlichkeitsarbeit und der Administration sowie eine angemessene Verzinsung und die Abschreibung des Eigenkapitals (§ 30 Abs. 2 EG USG).

² Gebührenpflichtig ist die Liegenschaftseigentümerin oder der Liegenschaftseigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Die Gebührenpflicht besteht für ein volles Rechnungsjahr.

Art. 15
Bemessungsgrundlage

¹ Die Grundgebühr wird wahlweise aufgrund folgender Bemessungsgrundlagen festgelegt:

- a. Wohnungen bzw. der Arbeitsstätten. Es bestehen folgende Kategorien:
 - Wohnungen,
 - Einfamilienhäuser,
 - Dienstleistungs-, Industrie-, und Gewerbebetriebe,
 - Landwirtschaftsbetriebe.
- b. Gebäudeversicherungswert der Liegenschaften: Die Gebührenhöhe wird in Promillen festgelegt.
- c. Kombination von Gebäudeversicherungswert und Wohnungen bzw. Arbeitsstätten:
 - variabler Betrag, der in Promillen des Gebäudeversicherungswerts der Liegenschaft festgelegt wird;
 - fixer Zusatzbetrag pro Wohnung bzw. Arbeitsstätte.

² Jede Verbandsgemeinde

- a. bestimmt das System der Bemessungsgrundlage für ihr Gemeindegebiet;
- b. kann die Grundgebühr bei ausserordentlichen Verhältnissen und ausgesprochenen Härtefällen ganz oder zum Teil erlassen .

Art. 16
Höhe der Grundgebühr

¹ Die Höhe der Grundgebühr wird entsprechend den effektiven Kosten der Abfallbewirtschaftung pro Gemeinde ermittelt. Sie werden wie folgt berechnet:

- a. Kosten des Gemeindeverbands für die Kehrachtsammlung, die Separatsammlungen und die weiteren Tätigkeiten in der Abfallbewirtschaftung, die den einzelnen Verbandsgemeinden direkt zurechenbar sind. Davon kommt der Ertrag des FAIRursachertarifs für die betreffende Gemeinde in Abzug.
- b. Kosten des Gemeindeverbands für die Kehrachtsammlung, die Separatsammlungen und die weiteren Tätigkeiten in der Abfallbewirtschaftung, die den einzelnen Verbandsgemeinden nicht direkt zurechenbar sind. Diese werden unter die Verbandsgemeinden im Verhältnis der ständigen Wohnbevölkerung aufgeteilt.
- c. Kosten der Verbandsgemeinde für ihre Tätigkeiten in der Abfallbewirtschaftung, die diese im Auftrag des Gemeindeverbands erbringt und diesem in Rechnung stellt (Art. 4 Abs. 2).

D. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 17
Rechnungsstellung, Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden den Pflichtigen wie folgt in Rechnung gestellt:

- a. Gewichtcontainer-Gebühr: Periodische Rechnungsstellung durch den Gemeindeverband;
- b. Grundgebühr: Jährliche Rechnungsstellung durch die Standortgemeinde im Auftrag des Gemeindeverbands.

² Die Rechnungen sind 30 Tage nach Erhalt zur Zahlung fällig.

³ Für die zweite Mahnung wird eine Mahngebühr von höchstens Fr. 50.00 erhoben. Der Vorstand legt die Mahngebühr in der Abfallverordnung fest.

Art. 18

Verfügungen, Rechtsschutz

¹ Die Geschäftsleitung des Gemeindeverbands erlässt

- a. einen Veranlagungsentscheid,
 - wenn eine Gebührenrechnung bestritten wird,
 - vor der Anhebung einer Betreibung,
- b. einen anderen hoheitlichen Entscheid, wenn eine gestützt auf dieses Reglement oder auf übergeordnetes Recht erlassene Anordnung nicht befolgt wird.

² Gegen Entscheide der Geschäftsleitung über Gebühren ist die Einsprache im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen Einspracheentscheide ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig. Bei allen anderen hoheitlichen Entscheiden der Geschäftsleitung richtet sich das Beschwerdeverfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (§ 48 EG USG).

Art. 19

Kontrollbefugnisse, Strafbestimmungen

¹ Die zuständigen Organe des Gemeindeverbands oder der Verbandsgemeinden haben die Inhaberin oder den Inhaber von rechtswidrig entsorgtem Abfall zu identifizieren. Sie können zu diesem Zweck Gebinde öffnen und den Abfall untersuchen.

² Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen Art. 5 werden mit Busse bis zu Fr. 10'000.00 bestraft. Vorbehalten bleiben weiter gehende die Strafbestimmungen des Kantons und des Bundes.

V. Schlussbestimmungen

Art. 20

Übergangsbestimmungen für die Sammelstellen

¹ Der Gemeindeverband wird die bedienten, zentralen Sammelstellen nach dem regionalen Entsorgungskonzept erstellen, betreiben, unterhalten und finanzieren. Er wird die von den Verbandsgemeinden betriebenen, bedienten Sammelstellen übernehmen bzw. ersetzen. Der Vorstand vereinbart den Zeitpunkt und die Modalitäten der Ablösung mit den betreffenden Verbandsgemeinden individuell. Die laufenden Verpflichtungen der Verbandsgemeinden werden berücksichtigt.

² In der Zwischenzeit gelten für die von den Verbandsgemeinden betriebenen, bedienten Sammelstellen folgende Grundsätze:

- a. Die Standortgemeinden betreiben und unterhalten die bedienten Sammelstellen auf ihrem Gemeindegebiet. Sie stellen die Kosten dem Gemeindeverband in Rechnung.
- b. Der Gemeindeverband rüstet die Sammelstellen aus und verwertet die separat gesammelten Abfälle.
- c. In den von den Verbandsgemeinden betriebenen, bedienten Sammelstellen dürfen nur Personen und Unternehmen Abfall entsorgen, die in der Gemeinde ansässig sind, welche die Sammelstelle betreibt.

Art. 21
In-Kraft-Treten

¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung des Regierungsrats am 1. Januar 2010 in Kraft.

² Es findet auf die einzelnen Verbandsgemeinden Anwendung, sobald diese dem Gemeindeverband die Abfallbewirtschaftung übertragen haben.

³ Es ist zu veröffentlichen. Es unterliegt dem fakultativen Referendum

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	1
	Art. 1 Zweck, Geltungsbereich	1
	Art. 2 Begriffe	1
	Art. 3 Aufgaben des Gemeindeverbands	2
	Art. 4 Aufgaben der Verbandsgemeinden	2
	Art. 5 Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber der Abfälle	3
II.	Kehrichtsammlung	3
	Art. 6 Grundsätze der Kehrichtsammlung	3
	Art. 7 Sammelrouten, Sammelturnus, Sammelstage, Sammelpunkte	3
III.	Separatsammlungen	4
	Art. 8 Separatabfahren	4
	Art. 9 Separatsammlungen auf Sammelstellen	4
IV.	Gebühren	4
A.	Grundsatz 4	
	Art. 10 Grundsatz	4
B.	Kehrichtgebühren (FAIRursachertarif)	4
	Art. 11 Grundsätze	4
	Art. 12 Sack- und Sperrgutgebühr	5
	Art. 13 Gewichtscontainer-Gebühr	5
C.	Grundgebühr	5
	Art. 14 Grundsatz	5
	Art. 15 Bemessungsgrundlage	6
	Art. 16 Höhe der Grundgebühr	6
D.	Gemeinsame Bestimmungen	6
	Art. 17 Rechnungsstellung, Fälligkeit	6
	Art. 18 Verfügungen, Rechtsschutz	7
	Art. 19 Kontrollbefugnisse, Strafbestimmungen	7
V.	Schlussbestimmungen	7
	Art. 20 Übergangsbestimmungen für die Sammelstellen	7
	Art. 21 In-Kraft-Treten	8

Anhang 4: Abfallverordnung REAL

Abfallverordnung

Der Vorstand des Gemeindeverbands Recycling Entsorgung Abwasser Luzern (REAL)

gestützt auf Art. 24 Abs. 1 lit. f der Statuten und auf die Art. 3 Abs. 2 lit. d, 4, 7, 9, 10, und 17 des Abfallreglements vom

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Information, Öffentlichkeitsarbeit

¹ Der Gemeindeverband informiert die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie-, und Dienstleistungsbetriebe in Zusammenarbeit mit der Verbandsgemeinde insbesondere über die Vermeidung, die Verwertung (Separatsammlung und Recycling) und die Behandlung von Abfällen.

² Die Verbandsgemeinden informieren regelmässig über die Kehricht- und die Separatsammlungen. Der Abfuhrplan beinhaltet insbesondere folgende Informationen:

- a. Kehrichtsammlung (Sammeltage und Sammelrouten);
- b. Separatsammlungen im Holsystem (Sammeltage und Sammelrouten);
- c. Separatsammlungen in zentralen und dezentralen Sammelstellen (Standorte der Sammelstellen; Öffnungszeiten; Abfall, der auf der Sammelstelle entsorgt werden kann);
- d. Gebühren;
- e. weitere Entsorgungsmöglichkeiten.

Art. 2

Verkauf von Gebührensäcke und Sperrgutmarken

Der Gemeindeverband sorgt in Zusammenarbeit mit den Verbandsgemeinden für einen Flächen deckenden Verkauf von Gebührensäcken und Sperrgutmarken.

Art. 3

Betriebsabfälle

¹ Betriebsabfälle sind Abfälle, die aus Industrie-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben stammen.

² Betriebsabfälle, die hinsichtlich ihrer stofflichen Zusammensetzung mit Haushaltabfällen vergleichbar sind, sind Siedlungsabfälle. Für deren Entsorgung gelten folgende Grundsätze:

- a. Sortenrein bereit gestellte Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben sind von deren Inhaberin oder Inhaber in eigener Regie fachgerecht zu entsorgen, sofern sie in Mengen anfallen, welche die Kapazitäten des Gemeindeverbands übersteigen.
- b. Nicht sortenrein bereit gestellte Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben werden vom Gemeindeverband entsorgt. Industrie-, Gewerbe- und Dienst-

leistungsbetriebe, die diese Siedlungsabfälle in eigener Regie fachgerecht entsorgen wollen, benötigen eine Ausnahmegewilligung des Gemeindeverbands.

³ Betriebsabfälle, die keine Siedlungsabfälle sind, gelten als übrige Abfälle im Sinn von Art. 31 c USG. Sie sind von deren Inhaberin oder Inhaber in eigener Regie fachgerecht zu entsorgen.

II. Kehrachtsammlung

Art. 4

Sammelrouten

¹ Die Sammelrouten decken grundsätzlich das gesamte Verbandsgebiet ab. Sie können gemeindeübergreifend angelegt werden.

² Nicht direkt bedient werden:

- a. dünn besiedelte Gebiete, deren Bedienung wirtschaftlich nicht zumutbar ist;
- b. Gebiete oder Liegenschaften, deren Bedienung aus wirtschaftlichen, technischen oder Sicherheitsgründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Art. 5

Sammeltturnus

¹ Grundsätzlich besteht ein wöchentlicher Sammeltturnus für folgende Gebiete:

- a. zusammenhängende Bauzonen;
- b. Überbauungen ausserhalb des zusammenhängenden Siedlungsgebiets mit über 10 Haushaltungen;
- c. Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe mit einem regelmässigen, grossen Kehrachtfall.

² In den übrigen Gebieten besteht grundsätzlich ein monatlicher oder ein zweiwöchiger Sammeltturnus.

³ An öffentlichen Ruhetagen, die auf einen Wochentag fallen, werden keine Abfuhr durchgeföhrt. Diese werden vor- oder nachgeholt, sofern nicht ein halbwochentlicher Sammeltturnus besteht.

Art. 6

Sammelpunkte

¹ Die Sammelpunkte befinden sich entlang der Sammelrouten.

² Sie werden unter Beachtung der Grundsätze der Zweckmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zumutbarkeit für die Inhaberinnen und Inhaber des Kehrachts festgelegt.

Art. 7

Bereitstellung des Kehrachts

¹ Die Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, sind in den vorgeschriebenen Gebinden zu den im Abfuhrplan festgelegten Bereitstellungszeiten am Sammelpunkt bereitzustellen. Grössere Mengen von Kehracht (einschliesslich Sperrgut) können direkt der KVA bzw. dem KVA-Satelliten zugeföhrt werden.

² Die Abfälle von Liegenschaften, welche nicht an einer Sammelroute liegen, sind bis zum nächsten Sammelpunkt zu bringen.

³ Die Übernahme des Kehrichts kann verweigert werden,

- a. wenn der Zugang zum Sammelpunkt behindert ist,
- b. wenn die Gebinde defekt oder mit vorschriftswidrigen Kehrlichtgebühren (Gebührensäcke, Sperrgutmarken) versehen sind,
- c. wenn die Gebinde nicht am Sammelpunkt oder nicht reglementskonform bereit gestellt werden,
- d. wenn die Gebührenrechnung (Gewichtscontainer-Gebühren) mehr als 10 Tage nach der zweiten Mahnung nicht bezahlt ist.

Art. 8

Vorgeschriebene Kehrlichtgebinde

¹ Für die Bereitstellung von Kehrlicht sind folgende Gebinde zulässig:

- a. Gebührensack des Gemeindeverbandes (FAIRursachertarif) mit folgenden Dimensionen:

Inhalt	Höchstgewicht
17-Liter-Sack	5 kg
35-Liter-Sack	10 kg
60-Liter-Sack	15 kg
110-Liter-Sack	20 kg

Die Gebührensäcke können einzeln oder in Sammelcontainern bis 800 Liter Inhalt bereit gestellt werden.

- b. Sperrgut versehen mit den Sperrgutmarken des Gemeindeverbandes. Das Sperrgut darf die Masse von 200 x 100 x 50 cm bzw. ein Höchstgewicht von 25 kg nicht überschreiten. Grösseres oder schwereres Sperrgut ist auf den dafür geeigneten Sammelstellen auf eigene Kosten zu entsorgen.
- c. Gewichtscontainer von 140 bis 800 Liter Inhalt.

² Die Eigentümerinnen und Eigentümer von grösseren Überbauungen (ab 6 Wohnungen) können verpflichtet werden, für die Bereitstellung des Kehrlichts:

- a. Container aufzustellen;
- b. Gewichtscontainer aufzustellen, wenn der Kehrlicht trotz Mahnungen vorschriftswidrig bereit gestellt wird.

Art. 9
Gewichtscontainer

¹ Die Gewichtscontainer müssen andockfähig sein. Sie sind mit einem Datenträger (Chip) zu versehen, der vom Gemeindeverband kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Die Datenträger bleiben Eigentum des Gemeindeverbands.

² Gewichtscontainer sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist (Strasse Hausnummer).

³ Die Anschaffung, der Unterhalt und die Reinigung der Gewichtscontainer sind Sache der natürlichen oder juristischen Personen, auf deren Namen der Datenträger beim Gemeindeverband eingetragen ist. Die Funktionstüchtigkeit der Gewichtscontainer muss jederzeit gewährleistet sein.

III. Separatsammlungen

Art. 10
Grundsätze

¹ Die Art. 4 bis Art. 7 sind mit Ausnahme von Art. 5 Abs. 1 und 2 (Sammelturnus) auf die Separatsammlungen im Holsystem sinngemäss anwendbar.

² Der Sammelturnus wird von der Verbandsgemeinde mit der Bestellung festgelegt.

Art. 11
Gebinde für Grünabfuhr

¹ Das Grüngut ist in andockfähigen, grünen Containern mit einem Inhalt von 140, 240, 360, 770 oder 800 Litern bereit zu stellen. Die Anschaffung, der Unterhalt und die Reinigung der Container sind Sache der Liegenschaftseigentümerinnen oder -eigentümer.

² Die Verbandsgemeinden können weitere Gebinde, insbesondere Bündel mit dem Höchstmass von 150 x 50 x 50 cm bzw. einem Höchstgewicht von 25 kg, als zulässig erklären.

Art. 12
In den Sammelstellen zu entsorgender Abfall

¹ In den dezentralen, unbedienten Sammelstellen werden in der Regel mindestens folgende Abfälle gesammelt:

- a. Altglas;
- b. Weissblech, Aluminium.

² In den zentralen, bedienten Sammelstellen werden zusätzlich mindestens folgende Separatabfälle gesammelt:

- a. Papier;
- b. Karton;
- c. Sperrgut;
- d. Altöl, Frittieröl, Fette;
- e. Batterien;
- f. Entladungslampen, Leuchtstoffröhren;
- g. elektrische und elektronische Haushaltgeräte;

- h. Altmetalle;
- i. Textilien;
- k. Inertstoffe (nur in Kleinstmengen).

³ Die Separatabfälle sind in einer geeigneten Sammelstelle während der Öffnungszeiten in einem vorgeschriebenen Abfallbehälter zu deponieren.

IV. Schlussbestimmung

Art. 13

In-Kraft-Treten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

² Sie findet auf die einzelnen Verbandsgemeinden Anwendung, sobald diese dem Gemeindeverband die Abfallbewirtschaftung übertragen haben.

³ Sie ist zu veröffentlichen.

Anhang 1: Gebühren

Gestützt auf Art. 10 Abs. 2 des Abfallreglements werden folgende Gebühren festgelegt:

A. Verursachergebühren

1. Kehrricht	Gebührenhöhe
1.1 offizielle Kehrriechtsäcke des Gemeindeverbandes (inkl. MwSt.)	
17 Liter	CHF 0.90
35 Liter	CHF 1.70
60 Liter	CHF 2.60
110 Liter	CHF 4.00
1.2 Gebühren für Sperrgut (inkl. MwSt.)	CHF 1.80
Pro 5 Kilogramm Gewicht ist eine Gebührenmarke zu entrichten.	
1.3 Gewichtsgebühr	
Preis pro Kilogramm (inkl. MwSt.)	CHF 0.30
Andockgebühr für Container von 140 bis 360 Litern	CHF 1.00
Andockgebühr für Container über 360 Liter	CHF 2.00
2. Gebühren für Separatabfälle an den zentralen Sammelstellen (inkl. MwSt. pro kg)	
Sperrgut	CHF 0.40
Inertstoffe (nur in Kleinstmengen) ¹	CHF xx.xx
Altholz (nur in Kleinstmengen) ¹	CHF xx.xx
Die übrigen gemäss Art. 12 zu sammelnden Separatabfälle werden kostenlos entgegen- genommen.	

B. Grundgebühren

Die Grundgebühren werden gemäss Art. 14 und 15 des Abfallreglements aufgrund der effektiven Kosten der Abfallbewirtschaftung für jede Gemeinde separat festgelegt.

C. Mahngebühren (Art. 17 Abs. 3 des Abfallreglements)

Die Mahngebühr für die zweite Mahnung beträgt Fr. 20.00 und für jede weitere Mahnung Fr. 50.00.

¹ Freiwilliges Angebot der Verbandsgemeinde gemäss Art. 8 Abs. 2 lit. c des Abfallreglements.

Anhang 2: Aufgabenteilung zwischen dem Gemeindeverband und den Verbandsgemeinden

Gestützt auf Art. 4 Abs. 3 des Abfallreglements wird folgende Aufgabenteilung festgelegt:

Legende

Hauptverantwortung, Federführung	☒
Beratend, Vertretung, Mitsprache, Koordinationsbedarf	☒

Aufgaben / Leistungen	Gemeinde	Verband
Organisation, Administration		
Strategische und operative Organisationsstruktur	☒	☒
Rechtliche Grundlagen		
Abfallreglement		☒
Abfallverordnung, Gebühren		☒
Administration		
Information/Öffentlichkeitsarbeit	☒	☒
Vorbereiten und Versand Abfuhrplan	☒	☒
Vorbereitung und Versand Abfallkalender	☒	☒
Abfallstatistik erstellen		☒
Aus- und Weiterbildung Entsorgungssachbearbeiter		☒
Ansprechpartner bei Kanton		☒
Abfallberatung regional, kommunal		☒
Gebühren, Finanz- und Rechnungswesen		
Festlegung, Inkasso Grundgebühren	☒	☒
Mutationen Adressen Grundgebühren	☒	
Entsorgungsrechnung führen	☒	☒
Betreuung, Inkasso Sackgebührensysteem		☒
Betreuung, Inkasso Gewichtsgebührensysteem		☒
Logistik		
Holsystem S+T, V brennbare Abfälle		
Ausschreibung, Vertrag mit Trsp., Controlling		☒
Vorschriften Bereitstellung, Routenplanung	☒	☒
Kontrollen Bereitstellung, Bussenwesen	☒	☒
Holsystem S+T, Grünabfälle		
Ausschreibung, Vertrag mit Trsp., Controlling		☒
Festlegung Sammelsystem, Routenplanung	☒	☒
Vorschriften Bereitstellung	☒	☒
Holsystem S+T, Papier / Karton		
Ausschreibung, Vertrag mit Trsp., Controlling		☒
Festlegung Sammelsystem, Routenplanung	☒	☒
Vorschriften Bereitstellung, System	☒	☒

Aufgaben / Leistungen	Gemeinde	Verband
Bringsystem S + T Wertstoffe		
Bau und Betrieb von dezentralen Sammelstellen		
Festlegung Anzahl Sammelstellen	☒	☒
Bau Sammelstellen	☒	☒
Ausrüstung Sammelstellen		☒
Unterhalt und Reparatur Container		☒
Reinigung Sammelstellen	☒	
Glas (Ausschreibung, Vertrag, S+T)		☒
Stahlblech/Alu (Ausschreibung, Vertrag S+T)		☒
Papier / Karton (Ausschreibung, Vertrag S+T)		☒
Grünabfälle (Ausschreibung, Vertrag, S+T)		☒
Altmetalle (Ausschreibung, Vertrag, S+T)		☒
Spezialabfälle, Sonderabfälle		☒
Bau und Betrieb von zentralen REAL-Sammelstellen (Art. 9 und Art. 20 Abfallreglem)		
Bau Entsorgungshof	☒	☒
Ausrüstung Entsorgungshof		☒
Betrieb Entsorgungshof	☒	☒
Entsorgung der Wertstoffe ab Sammelstelle		☒
Verwertung		
Thermische Verwertung (KVA)		☒
Stoffliche Verwertung		
Glas (Ausschreibung, Vertrag, Controlling)		☒
Stahlblech /Alu (Ausschreibung, Vertrag, Controlling)		☒
Papier / Karton (Ausschreibung, Vertrag, Controlling)		☒
Altmetalle (Ausschreibung, Vertrag, Controlling)		☒
Grünabfälle (Ausschreibung, Vertrag, Controlling)		☒
Spezialabfälle, Sonderabfälle		☒
Weitere Leistungen für die Entsorgung / Umwelt		
Dezentrale Kompostierung	☒	☒
Häckseldienst	☒	
Aktionstage	☒	
Leerung öffentliche Abfalleimer	☒	
Massnahmen gegen Littering, Reinigungsarbeiten	☒	
Leerung Robbydogbehälter	☒	
Aufräumen wilder Deponien	☒	
Konzepte und Entsorgung von Grossveranstaltungen	☒	☒
Abfallberatung für Unternehmungen	☒	☒
Aufräumen und Entsorgungsaktionen bei Unwetterschäden	☒	

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	1
	Art. 1 Information, Öffentlichkeitsarbeit	1
	Art. 2 Verkauf von Gebührensäcke und Sperrgutmarken	1
	Art. 3 Betriebsabfälle	1
II.	Kehrichtsammlung	2
	Art. 4 Sammelrouten	2
	Art. 5 Sammelturnus	2
	Art. 6 Sammelpunkte	2
	Art. 7 Bereitstellung des Kehrichts	2
	Art. 8 Vorgeschriebene Kehrichtgebinde	3
	Art. 9 Gewichtscontainer	4
III.	Separatsammlungen	4
	Art. 10 Grundsätze	4
	Art. 11 Gebinde für Grünabfuhr	4
	Art. 12 In den Sammelstellen zu entsorgender Abfall	4
IV.	Schlussbestimmung	5
	Art. 13 In-Kraft-Treten	5

Anhang 5: Fusionsvertrag GALU/GKLU > REAL

Fusionsvertrag

zwischen

Gemeindeverband für Abwasserreinigung der Region Luzern (GALU), vertreten durch den Vorstand, und dieser vertreten durch

und

Gemeindeverband für Kehrichtbeseitigung der Region Luzern (GKLU), vertreten durch den Vorstand, und dieser vertreten durch

Art. 1

Zweck des Vertrags

¹ Die Gemeindeverbände GALU und GKLU vereinigen sich am 1. Januar 2010. Der Gemeindeverband GALU wird aufgelöst; sein Vermögen wird auf den GKLU übertragen. Gleichzeitig wird eine Totalrevision der Statuten des GKLU (Zweckerweiterung, Namensänderung) durchgeführt. Der neue Verband trägt den Namen "Gemeindeverband Recycling Entsorgung Abwasser Luzern (REAL)".

² Der Fusionsvertrag regelt die Nebenbedingungen der Fusion.

Art. 2

Universalsukzession

¹ Der REAL übernimmt per 1. Januar 2010 die Gesamtrechtsnachfolge aller Rechte und Pflichten des aufgelösten GALU sowie ohne Liquidation dessen gesamtes Vermögen mit Aktiven und Passiven.

² REAL übernimmt insbesondere die Aufgabe der Abwasserentsorgung für die Gemeinden Adligenswil, Emmen, Horw, Kriens, Luzern, Malters, Meggen und Rothenburg im Rahmen der Statuten des REAL.

Art. 3

Eigentumsübertragungen

REAL übernimmt insbesondere folgende Vermögenswerte:

- a. ARA und Schlammverbrennungsanlage (Grundstücke Nr. ???);
- b. Verbandskanal Kasernenplatz – ARA Region Luzern samt Zugehör (Luzern Beilage 1);
- c. flüssige Mittel und Finanzanlagen des GALU gemäss Bilanz vom 31. Dezember 2009;
- d. Fremdkapital gemäss Bilanz vom 31. Dezember 2009;
- e. Mobilien und Inventar gemäss den internen Inventarlisten.

Weitere?

Art. 4
Übernahme von Verträgen

REAL übernimmt insbesondere folgende Verträge:

- a. Dienstbarkeitsverträge zur Sicherung des Eigentums am Verbandskanal;
- b. Arbeitsverträge für das gesamte Personal;
- c. Verträge mit Dritten gemäss interner Aufstellung;
- d. Konzessionen, Bewilligungen gemäss interner Aufstellung.

Weitere?

Art. 5
Organe

¹ Die Organe des GALU und des GKLK (DV, Vorstand, Geschäftsleitung, Geschäftsprüfungskommission) sind personell identisch zusammengesetzt.

² Die Organe und die Kommissionen des GALU bestehen ab 1. Januar 2010 nicht mehr.

³ Die Organe und Kommissionen des GKLK wurden für die ganze Amtsdauer 2008 bis 2012 gewählt. Sie werden zu Organen des REAL, nämlich:

- a. Die Delegiertenversammlung des GKLK bleibt im Amt und bildet die Delegiertenversammlung des REAL.
- b. Der Vorstand des GKLK bleibt im Amt und bildet den Vorstand des REAL.
- c. Die Geschäftsprüfungskommission des GKLK bleibt im Amt und bildet die Controlling-Kommission des REAL.
- d. Die Abfallkommission des GKLK bleibt im Amt und bildet die Abfallkommission des REAL.

⁴ Als Revisionsstelle des REAL amtiert für das erste Geschäftsjahr die Balmer-Etienne AG, Luzern.

Art. 6
Erlasse

¹ Alle Erlasse des GALU gelten als Erlasse des REAL weiter, sofern sie nicht aufgehoben werden.

a. Aufgehoben werden:

- Statuten des Gemeindeverbandes für Abwasserreinigung Region Luzern (GALU) vom 26. Oktober 1982;
- Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung vom 21. März 2000;
- Geschäftsordnung für den Vorstand (V) und die Geschäftsleitung (GL) vom 18. April 2000;

b. Als Erlasse des REAL gelten insbesondere weiter:

- "Reglement Kostenverteiler" des GALU vom 10. November 1999;
- anlagespezifische Erlasse (*Aufzählen*);
- personalrechtliche Erlasse (*Aufzählen*);

² Alle Erlasse des GKLK gelten als Erlasse des REAL weiter, insbesondere:

- a. Statuten REAL vom 19. Mai 2009;

GALU/GKLU

- b. Abfallreglement vom 19 Mai 2009;
 - c. Abfallverordnung vom;
 - d. Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung (DV) vom 15. Dezember 1998;
 - f. Geschäftsordnung für den Vorstand (V) und die Geschäftsleitung (GL) vom 18. Mai 1999.
- Gibt es weitere Erlasse des GALU oder des GKLU, die weiter gelten?*

Art. 7 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten des übernommenen GALU haftet in erster Linie das Verbandsvermögen des REAL.

² Bietet das Verbandsvermögen keine ausreichende Deckung, haften die Verbandsgemeinden des REAL im Aussenverhältnis gegenüber Gläubigern solidarisch.

³ Im Innenverhältnis haften die Verbandsgemeinden des ehemaligen GALU für die Verbindlichkeiten des ehemaligen GALU während zwei Jahren unter sich im Verhältnis der von ihnen getragenen Kosten (in Betracht fallender Kostenverteiler gemäss Art. 37 der Statuten des GALU). Nach Ablauf dieser Frist richtet sich die Haftung gemäss Art. 9 der Statuten des REAL.

Art. 8 Einführungsbestimmungen

¹ Die Vorstände des GALU und des GKLU vollziehen diesen Vertrag.

² Die Jahresrechnungen und Geschäftsberichte des GALU und des GKLU werden im Frühjahr 2010 von den Organen des REAL geprüft. Die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht des GKLU werden von der Delegiertenversammlung des REAL genehmigt. Für die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht des GALU wird eine Separatabstimmung der ehemaligen GALU-Gemeinden durchgeführt (Art. 40 der REAL-Statuten)

Weitere Einführungsbestimmungen?

Art. 9 In-Kraft-Treten

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2010 in Kraft,

- a. wenn er von den zuständigen Instanzen beider Gemeindeverbände (Delegiertenversammlungen, evtl. Stimmberechtigte) genehmigt wurde;
- b. wenn die zuständigen Instanzen des GKLU der Totalrevision der Statuten zugestimmt haben;
- c. wenn der Regierungsrat die Auflösung des GALU und die Totalrevision der Statuten des GKLU genehmigt hat.

Anhang 6: Plan Verbandskanalnetz REAL



GALU Verbandskanalnetz

Gemeindeverband für Abwasserreinigung Region Luzern



Anhang 7: Geprüfte Optionen für die künftige Organisation der Abfallbewirtschaftung

Die mittelfristige Strategie berücksichtigt die Fusion mit Littau und soll den Zeitraum bis 2016, bzw. bis zu einer umfassenderen Fusion, abdecken.

Für diese Zeit wurden die Auswirkungen der Optionen 1 bis 5 des Stadtrates im Bereich Abfall bezüglich Ressourcen und Wirtschaftlichkeit analysiert und die Veränderungen zum Istzustand dargestellt.

Option 1: Status quo

Definition	Die Stadt erbringt die Entsorgungsleistungen auf dem Gebiet der vereinigten Stadt Luzern wie bisher mit eigenen Ressourcen (Personal, Infrastruktur).
Verhältnis zu REAL	Die Stadt ist formal Auftragnehmerin von REAL, d. h., sie führt die Entsorgungsleistungen im Auftrag von REAL durch. Besteller- und Ersteller-Rolle sind bei der Stadt. Die Stadt schliesst dazu mit REAL eine langjährige Zusammenarbeitsvereinbarung ab.
Ressourcen	Die Stadt erbringt die Entsorgungsleistungen wie bisher mit eigenen Mitarbeitern und Fahrzeugen.
Wirtschaftlichkeit	Die für die Entsorgungsleistungen in der Stadt entstehenden Kosten werden auch von der Stadt getragen, d. h. den Bewohnerinnen und Bewohnern in Form von Abfallgebühren überwält. Die Stadt kann von den Volumenvorteilen von REAL nicht profitieren.
Veränderungen zum Ist	Grundsätzlich keine; für die Abdeckung des Stadtteils Littau müssen zusätzliche Ressourcen (Mitarbeiter, Fahrzeuge) beschafft werden.

Option 2: Status quo optimiert

Definition	Die Stadt optimiert ihre Eigenleistung und erbringt die Entsorgungsleistungen nur noch in einem Teil des Stadtgebiets (z. B. Stadtkern) oder in einem Teilbereich der Aufgaben (z. B. alles exkl. Grüngut) mit eigenen Ressourcen (Personal, Infrastruktur). Ausserhalb bestellt sie diese Leistung bei REAL.
Verhältnis zu REAL	Die Stadt wird damit als Verbandsgemeinde bei REAL mitwirken, die Abfallbewirtschaftung übertragen und das eigene Abfallreglement aufheben. Sie macht allerdings mittelfristig von der Möglichkeit Gebrauch, die Übertragung der Sammlung der Abfälle zu beschränken, insbesondere geografisch oder auf bestimmte Abfallarten.

Ressourcen	Die Stadt erbringt einen Teil der Entsorgungsleistungen wie bisher mit eigenen Mitarbeitern und Fahrzeugen. Sie kann ihre Ressourcen jedoch – je nach Definition der Eigenleistung – allenfalls reduzieren.
Wirtschaftlichkeit	Die Stadt kann eine Mischrechnung machen. Die Kosten für die Eigenleistung werden vollumfänglich von der Stadt getragen. Für die durch REAL erbrachten Leistungen bezahlt die Stadt den REAL-Tarif. Für diesen Teil kann sie von den Volumenvorteilen von REAL, d. h. von tieferen Kosten, profitieren.
Veränderungen zum Ist	Grundsätzlich keine; durch Beschaffung eines Teils der Entsorgungsleistungen bei REAL müssen für die Abdeckung des Stadtteils Littau keine zusätzlichen Ressourcen (Mitarbeiter, Fahrzeuge) beschafft werden.

Option 3: Verselbstständigung

Definition	Die Stadt gliedert ihre Entsorgungsaktivitäten in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft aus. Die Stadt ist zu 100 % Aktionärin des Unternehmens. Das Unternehmen kann neben den Leistungen für die Stadt auch Leistungen für Dritte (andere Kommunen und Private) erbringen.
Verhältnis zu REAL	Das Unternehmen kann sich im Rahmen der REAL-Ausschreibungen, wie andere Privatunternehmen auch, um die Übernahme von Entsorgungsleistungen bewerben. Mit einem – allenfalls zeitlich befristeten – Zusammenarbeitsvertrag mit REAL wird das neue Unternehmen abgesichert. Gegenüber REAL nimmt die Stadt die Besteller-Rolle ein.
Ressourcen	Die Stadt bringt ihre Ressourcen (Mitarbeiter, Infrastruktur) zum Zeitpunkt der Verselbstständigung in die neue Aktiengesellschaft ein. Das vorhandene interne Synergiepotenzial zu den übrigen Aufgabengebieten des Strasseninspektorats geht verloren bzw. muss oder kann mit Vertragslösungen ersetzt werden.
Wirtschaftlichkeit	Das Unternehmen bewegt sich im freien Markt und kann durch Erbringen von Leistungen an Dritte auch Gewinne erzielen. Die Stadt bestellt ihre Leistungen bei REAL zum REAL-Tarif, d. h., sie kann von den Volumenvorteilen von REAL profitieren.
Veränderungen zum Ist	Die Stadt lagert ihre heutigen Aktivitäten im Entsorgungsbereich (Leistungserstellung) in die Aktiengesellschaft aus. Die Mitarbeiter sind neu privatrechtlich und nicht mehr öffentlich-rechtlich angestellt.

Option 4: Verkauf

Definition	Die Stadt „verkauft“ ihre Entsorgungsaktivitäten vollumfänglich an ein auf diesem Gebiet tätiges Privatunternehmen.
Verhältnis zu REAL	Das Privatunternehmen kann sich im Rahmen der REAL-Ausschreibungen, wie andere Privatunternehmen auch, um die Übernahme von Entsorgungsleistungen bewerben. Mit einem zeitlich befristeten Zusammenarbeitsvertrag mit REAL wird der Käufer abgesichert. Gegenüber REAL nimmt die Stadt die Besteller-Rolle ein.
Ressourcen	Die Stadt verkauft ihre Ressourcen (Infrastruktur) dem Privatunternehmen. Dieses wird ebenso vertraglich verpflichtet, alle im Entsorgungsbereich tätigen Mitarbeiter zu übernehmen.
Wirtschaftlichkeit	Die Stadt bestellt die auf ihrem Gebiet notwendigen Entsorgungsleistungen vollumfänglich bei REAL. Sie kann dadurch von den Volumenvorteilen von REAL profitieren. Durch den Verkauf der Infrastruktur an das Privatunternehmen kann die Stadt einmalig einen a.o. Ertrag realisieren. Das vorhandene interne Synergiepotenzial zu den übrigen Aufgabengebieten des Strasseninspektorats geht verloren bzw. muss oder kann mit Vertragslösungen ersetzt werden.
Veränderungen zum Ist	Die Stadt löst sich durch den Verkauf komplett von der Leistungserstellung, d. h., sie tritt nur noch als Bestellerin gegenüber REAL auf. Die betroffenen Mitarbeiter wechseln ihr Arbeitsverhältnis und sind neu privatrechtlich angestellt.

Option 5: Kooperation

Definition	Die Stadt gliedert ihre Entsorgungsaktivitäten in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft aus. Die Stadt ist Minderheitsaktionärin des Unternehmens. Das Unternehmen erbringt neben den Leistungen für die Stadt auch Leistungen für Dritte (andere Kommunen und Private).
Verhältnis zu REAL	Das Unternehmen kann sich im Rahmen der REAL-Ausschreibungen, wie andere Privatunternehmen auch, um die Übernahme von Entsorgungsleistungen bewerben. Mit einem zeitlich befristeten Zusammenarbeitsvertrag mit REAL wird die Kooperation abgesichert. Gegenüber REAL nimmt die Stadt die Besteller-Rolle ein.
Ressourcen	Die Stadt bringt ihre Ressourcen (Mitarbeiter, Infrastruktur) zum Zeitpunkt der Beteiligung an der Gesellschaft in das Unternehmen ein. Im Gegenzug erhält sie eine Minderheitsbeteiligung.

Wirtschaftlichkeit	Das Unternehmen bewegt sich im freien Markt und kann durch Erbringen von Leistungen an Dritte auch Gewinne erzielen. Die Stadt bestellt ihre Leistungen bei REAL zum REAL-Tarif, d. h., sie kann von den Volumenvorteilen von REAL profitieren. Wenn der Verkaufswert der eingebrachten Infrastruktur höher ist als der Wert der Minderheitsbeteiligung, kann die Stadt einmalig einen a.o. Ertrag realisieren. Das vorhandene interne Synergiepotenzial zu den übrigen Aufgabengebieten des Strasseninspektorats geht verloren bzw. muss oder kann mit Vertragslösungen ersetzt werden.
Veränderungen zum Ist	Die Stadt lagert ihre heutigen Aktivitäten im Entsorgungsbereich (Leistungserstellung) in die Beteiligungsgesellschaft aus. Die Mitarbeiter sind neu privatrechtlich und nicht mehr öffentlich-rechtlich angestellt.

Protokollbemerkungen des Grossen Stadtrates

zu B+A 6/2009 Neuorganisation der Abfallbewirtschaftung

Zu Ziffer 3.2.1:

Prüfung von Unterflursammelstellen für Hauskehricht:

Die Reduktion der Sammelhäufigkeit des Hauskehrichts kann vor allem für Luzernerinnen und Luzerner in engen Wohnverhältnissen zum Problem werden. Die Stadt hat deshalb zu prüfen, ob zentrale Unterflursammelstellen für Hauskehricht (z. B. Separatsammelstellen) diese Problematik nachhaltig entschärfen. Ergebnisse der Prüfung sind der Baukommission vorzulegen.

Zu Ziffer 3.2.2

Separatsammelstellen:

Die massive Reduktion der Separatsammelstellen erfolgt vor allem aus betriebswirt Gründen und der Sammellogistik. Bei der Modernisierung der Separatsammelstellen muss jedoch die Sicht der Luzerner Bevölkerung stark gewichtet werden. Hier ist die gute Erreichbarkeit der Separatsammelstellen von zentraler Bedeutung. Bei der Überprüfung von Modernisierung der Standorte der Separatsammelstellen sind Zugänglichkeit, Distanz, Einzugsgebiet und das Sammelsortiment zu beachten. Ergebnisse dieser Überprüfung und angewandten Kriterien sind der Baukommission vorzulegen.

Zu Ziffer 3.2.2

Separatsammelquote:

Bei einer Reduktion der Separatsammelstellen muss die Separatsammelquote genau überwacht werden. Sollte die Separatsammelquote den heutigen Stand unterschreiten, sind vom Stadtrat umgehend die Gründe zu analysieren und daraus abgeleitet Massnahmen zu ergreifen. Diese sind dem Parlament via Geschäftsbericht/Gesamtplanung vorzulegen.